Regierungspräsidium Darmstadt ENTWURF



Regierungspräsidium Darmstadt Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden

Empfangsbekenntnis

Kilb Entsorgung GmbH

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Stefan Hofmann

Zeilsheimer Weg 4

65779 Kelkheim

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden

Unser Zeichen: IV-Wi-42-100q 14.09.02 Kilb-EBS

Bearbeiter/in: Ralf Wagner

0611 - 3309 - 2314 Durchwahl:

E-Mail: Ralf.Wagner@rpda.hessen.de

1. Juli 2019 Datum:

GENEHMIGUNGSBESCHEID

1. Auf Antrag vom 14. November 2017, hier eingegangen am 15. November 2017, zuletzt ergänzt am 27. März 2019, wird der Firma Kilb Entsorgung GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Stefan Hofmann, nach den §§ 4, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) in Verbindung mit der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren -9. BlmSchV), die

Genehmigung

erteilt, auf dem

Grundstück: Zeilsheimer Weg 65779 Kelkheim,

Gemarkung: Münster,

Flur: 23,

Flurstücke: 320, 321, 322,

die geplante Anlage nach der Nummer 8.11.2.3, Verfahrensart G, Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75 EU, Anlage zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag, i.V. mit Nummer 8.11.2.4, Verfahrensart V, Anlage zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 er-

Regierungspräsidium Darmstadt Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden Bereich Umwelt:

Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden

Parkzeit in der Lessingstr. auf 2 Std. begrenzt! Das Dienstgebäude ist vom Hauptbahnhof Wiesbaden zu Fuß in ca.10 Minuten erreichbar

Servicezeiten

8:00 bis 16:30 Uhr Mo-Do Freitag

8:00 bis 15:00 Uhr

0611 / 3309 - 0 (Zentrale)

Telefon: 0611 / 3309 - 444 Telefax: 0611 / 3309 - 445 (nur Alarmfälle) Fristenbriefkasten: Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de

fasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag, i.V. mit Nummer 8.12.2, Verfahrensart V, Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr, zu errichten und zu betreiben.

Von der Genehmigung werden folgende Anlagenteile, gemäß in den Antragsunterlagen aufgeführten Unterteilungen in Betriebseinheiten und deren Beschreibungen, erfasst:

➤ Betriebseinheit BE 1:

o Waagen zur Mengenerfassung mit Eingangscontainer/Wiegehäuschen

> Betriebseinheit BE 2 in der Halle:

- o Sortieranlage für gewerbliche Abfälle bestehend aus:
 - Inputlager,
 - Aufgabeeinheit Sortieranlage / Kettenförderer (H 201),
 - Siebtrommel (S 201) mit Zuführband (H202) zurSortierkabine (S 203),
 - Sortierkabine (S 203) mit Sortierband (H 203) mit Abwurf der Sortierfraktionen in Container / 5 Sortierplätze,
 - Austrag der Sortierreste per Förderband (H 204) zum Inputlager der EBS-Aufbereitung

> Betriebseinheit BE 3 in der Halle:

- Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen / EBS-Aufbereitung bestehend aus:
 - Inputlager,
 - Zerkleiner (F 100) mit Elektro-Antrieb,
 - Splitter (F 101) zur Abtrennung einer Überkorn-Fraktion (Hochkalorik),
 - Auftrennung von 2 Siebfraktionen in einem Sternsieb (F 103),
 - NE / FE Abscheidung (F 102 F 104),

- Schiebensieb (F 106) zur Auftrennung von 2 Fraktionen,
- Outputlager für die Siebfraktion

> Betriebseinheit BE 4 (NW-Seite des Gebäudes):

- > Verkehrsflächen / Containerabstellflächen im Außenbereich
- Für die beantragte Anlage wird die zulässige Gesamtdurchsatzmenge pro Jahr für die EBS-Aufbereitung, der Wertstoffsortieranlage und den Containerabstellplatz auf maximal t/a begrenzt.
- ➤ Die Gesamtlagerkapazität für die beantragte EBS-Aufbereitungsanlage, die Wertstoffsortieranlage und den Containerabstellplatz wird auf insgesamt t begrenzt.
- Für die Betriebseinheit BE 2, Wertstoffsortieranlage, wird die maximale Lagerkapazität für das Inputlager auf t festgesetzt.
- Im Outputlager der Betriebseinheit BE 2, Wertstoffsortieranlage, ist eine maximale Lagerkapazität von t zulässig.
- Die maximale Lagerkapazität für das Inputlager der Betriebseinheit BE 3, Anlage zur Herstellung von EBS-Material, wird auf t festgesetzt.
- Im Outputlager "Haufwerk" der Betriebseinheit BE 3, Anlage zur EBS-Herstellung, ist eine maximale Lagerkapazität von t zulässig.
- Im Outputlager "Container" der Betriebseinheit BE 3, Anlage zur EBS-Herstellung, ist eine maximale Lagerkapazität von tzulässig.
- Von der Gesamtlagerkapazität von til t dürfen maximal t nicht gefährliche Abfälle auf der Betriebseinheit BE 4, Containerabstellfläche, gelagert werden.
- ➤ Die Aufbereitungsanlagen für die Herstellung von EBS-Material und die Wertstoffsortieranlage dürfen im 2-Schichtbetrieb, in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr, betrieben werden.
- 2. Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 wird angeordnet.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BlmSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

- 1. Die Erteilung der baurechtlichen Genehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung in der Fassung mit Gültigkeit vom 24. Dezember 2016 bis 6. Juli 2018 (HBO a.F.) für die Errichtung:
 - Errichtung einer Halle als Sortieranlage für gewerbliche Abfälle und Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen einschließlich,
 - Errichtung von Lagerboxen in der Halle aus Megablock-Steinen (maximale Höhe 5 m),
 - Befestigung der Verkehrs- und Betriebsflächen (Halle und Außenflächen) in Asphaltbauweise,
 - Waagen zur Mengenerfassung mit Eingangscontainer/Wiegehäuschen
 - Anlegung von Grünflächen entlang des Zeilsheimer Weges und der Paul-Ehrlich-Straße,
 - Einfriedung des Betriebsgrundstückes (Zaun < 2m),
 - Rolltore für die Ein-/Ausfahrt zum Betriebsgelände.
- 2. Ausnahmen / Befreiungen gemäß § 31 Baugesetzbuch (BauGB) werden für folgenden Tatbestände erteilt:
 - Im Bebauungsplan Nr. 139/12 "Gewerbegebietserweiterung Münster Süd (1. Änderung)" der Stadt Kelkheim (Taunus), rechtskräftig seit dem 09.05.2009, ist die Gebäudehöhe auf 11 m, bezogen auf die mittlere Höhe der angrenzenden Verkehrsflächen, festgesetzt.
 - Für die Errichtung der beantragten Halle ist eine Hallenhöhe von 12.304 m erforderlich.
 - Die im Bebauungsplan 139/12 "Gewerbegebietserweiterung Münster Süd (1. Änderung)" festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 darf ausnahmsweise die GRZ bis zu einem Wert von 1,0 überschreiten.
 - Die Zufahrtsbreite ist im Bebauungsplan 139/12 "Gewerbegebietserweiterung Münster Süd (1. Änderung)" auf 7 m festgesetzt. Es wird die Befreiung von der Festsetzung der Zufahrtsbreite bis zu dem im Schleppkurvennachweis dargestellten Maß (ca. 20 m) erteilt.

3. Abweichung gemäß § 63 HBO a.F.:

Abweichung gemäß § 6 HBO a.F., Abstandsflächen und Abstände, für die Errichtung der Containerabstellflächen entlang der nordwestlichen Grenze der Betriebsflächen. Der Mindestabstand für die Lagerung von Containern an der nordwestlichen Grenze beträgt 30 cm.

III.

Kosten

Die Firma Kilb Entsorgung GmbH hat die Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Entscheidung zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

IV. Zugehörige Unterlagen

Dieser Ents	cheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:	
Kapitel 0:	Kurzbeschreibung / Vorblätter	Blatt 1-5,
Kapitel 1:	Formular 1/Antrag nach § 4 BlmSchG	Blatt 6-16,
Kapitel 2:	Inhaltsverzeichnis	Blatt 17-20,
Kapitel 3:	Allgemeine Betriebsbeschreibung	Blatt 21-34,
Kapitel 4,	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	Blatt 35,
Kapitel 5:	Standortbeschreibung, Top. Karte, Luftbild,	Blatt 36-45,
Kapitel 6:	Anlagenbeschreibung, Betriebseinheiten, Werksplan Verfahrensfließbild, technische Unterlagen der Maschinen und Betriebsplan	Blatt 46-116,
Kapitel 7:	Formular 7/1, 7/2, 7/3, 7/4, 7/5, 7/6 Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	Blatt 117-121,
Kapitel 8:	Formblatt 8/1, 8/2 Angaben zur Luftreinhaltung mit Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung	Blatt 122-259,
Kapitel 9:	Formblatt 9/1, 9/2 Abfallvermeidung/Abfallentsorgung	Blatt 260-262,
Kapitel 10:	Formblatt 10 Abwasser	Blatt 263-271,
Kapitel 11:	Abfallentsorgungsanlagen	Blatt 272-274,
Kapitel 12:	Sparsame und effiziente Energienutzung	Blatt 275,
Kapitel 13:	Formular 13 Schallimmissionssituation	Blatt 276-309,
Kapitel 14:	Formular 14 Anlagensicherheit	Blatt 310,

Kapitel 15: Formular 15/1, 15/2, 15/3 Arbeits- und	
Gesundheitsschutz	Blatt 311-328,
Kapitel 16: Brandschutzkonzept	Blatt 329-323,
Kapitel: 17: Auszug der Baugenehmigung	Blatt 324,
Kapitel 18: Bauantrag/Bauvorlagen	Blatt 325-412,
Kapitel 19: Sonstige Konzessionen	Blatt 413-418,
Kapitel 20: Unterlagen Umweltverträglichkeitsprüfung	Blatt 420,
Kapitel 21: Betriebseinstellung	Blatt 421,
Kapitel 22: Ausgangszustandsbericht	Blatt 422,
Nachtrag statische Berechnung der Halle vom 27.3.2019	Blatt 423-747.

V.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG

1. Allgemeines

- 01.01. Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 01.02. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn sie nach den in Abschnitt IV aufgeführten Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der in Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen ausgeführt ist.
- 01.03. Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der in Abschnitt IV genannten Unterlagen und den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.
- 01.04. Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Bestandskraft des Bescheides einen Zeitraum von 2 Jahre verstreichen lässt, ohne mit der Anlagenerrichtung zu beginnen. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlage aufgenommen wird. Die Fristen können auf Antrag nach § 18 Abs. 3 BlmSchG verlängert werden.
- 01.05. Die Mitteilung des Betreibers nach § 52 b BlmSchG für Personen- und Kapitalgesellschaften ist, soweit sie von den Angaben in den Antragsunterlagen

- abweicht, vor Inbetriebnahme dem Regierungspräsidium Darmstadt Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden vorzulegen.
- 01.06. Die Urschrift oder eine Kopie des bestandskräftigen Bescheides sowie die dazugehörenden Unterlagen sind von der Betreiberin aufzubewahren und den Mitarbeitern des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden auf Verlangen vorzulegen.
- 01.07. Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben. Dies ist schriftlich zu dokumentieren. Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme und bei Änderung der den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen, entsprechend den gültigen Sicherheitsbestimmungen und anhand der Betriebsordnung und des Betriebshandbuchs, spätestens jährlich, in geeigneter Form zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren und vom Arbeitnehmer zu unterschreiben. Dies gilt auch für Leiharbeitnehmer.
- 01.08. Die jeweiligen Abfälle dürfen nur bis maximal 1 Jahr gelagert werden.
- 01.09. Die Betreiberin hat der Genehmigungsbehörde unverzüglich, spätestens bis zum folgenden Werktag, jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage, beispielsweise eine Verpuffung, einen Brand, eine Explosion oder eine den betriebsmäßigen Bestimmungen widersprechende Freisetzung von Stoffen außerhalb des Betriebsgeländes, mitzuteilen. Eine bedeutsame Störung liegt auch vor, wenn betriebsbedingt Materialien außerhalb der dafür zugelassenen Flächen kurzfristig gelagert werden müssen.
- 01.10. Die Anlagenbetreiberin muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals sind sicherzustellen.
- 01.11. Leitungspersonal: Das Leitungspersonal der Anlage muss zuverlässig und technisch qualifiziert sein und angemessene praktische Erfahrungen vorweisen. Technische Qualifikationen können durch eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten technischen Universität, Fachhochschule oder Ingenieursschule erworben worden sein. Technischer Sachverstand wird auch auf Basis vergleichbarer Ausbildung oder durch mehrjährige praktische Erfahrung anerkannt.

- 01.12. Sonstiges Personal: Sonstiges Personal muss zuverlässig und technisch befähigt sein. Die technische Fähigkeit kann zum Beispiel auf anerkannten Ausbildungen in Ver- und Entsorgungsbetrieben der Kommunen oder in der Abfallbeseitigung, auf mehrjähriger praktischer Erfahrung oder auf vergleichbarer Ausbildung beruhen.
- 01.13. Zu allen (Betriebs-)Zeiten muss genügend Personal mit der erforderlichen Qualifikation zur Verfügung stehen. Das gesamte Personal muss sich speziellen Schulungen und Weiterbildungen unterziehen.
- 01.14. Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig, innerhalb einer ½ Stunde, erreichbar sein.

2. Termine und Dokumentationen

- 02.01 Der Termin der Inbetriebnahme der Anlage ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 02.02 Arbeitsschutz-Unterweisungen sind anhand der allgemeinen Betriebsanweisung mindestens einmal jährlich und vor Aufnahme der Tätigkeit durchzuführen. Die Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren und vom Arbeitnehmer zu unterschreiben. Dies gilt auch für Leiharbeitnehmer.

02.03 Betriebsordnung

Die Betreiberin der Anlage hat eine Betriebsordnung zu erstellen. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie regelt den Ablauf und den Betrieb der Anlage und gilt auch für deren Benutzer. Sie ist im Eingangsbereich an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

In der Betriebsordnung sind u. a. Regelungen zu

- Öffnungszeiten, Betriebszeiten, Verkehrsabwicklung auf dem Gelände, Fahrzeug-, Geräte- und Personaleinsatz,
- Verhaltensmaßregeln entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften,
- Notrufe (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst) und Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und Erste Hilfe,

• Regelungen für den Umgang mit gefährlichen Abfällen aufzunehmen.

Die Betriebsordnung ist fortzuschreiben.

02.04 Betriebshandbuch

Im Betriebshandbuch sind die erforderlichen Maßnahmen für den Normalbetrieb, für Instandhaltungs-/Wartungsarbeiten, für Betriebsstörungen und die Betriebssicherheit der Anlage festzulegen.

Insbesondere sind Vorgaben zur Annahmebeschränkung und Annahmekontrolle,

- Betriebs-und Bedienungsanweisungen für spezielle Anlagenteile/ Aggregate,
- Vorgaben zur stoffbezogenen Betreiberkontrolle (z. B. Anweisungen zur Nachweisführung und Getrennthaltung von Abfällen an das Personal u. ä.),
- Qualitätssicherungspläne für den Umgang mit den nicht gefährlichen Abfällen für die Aufbereitungsanlagen Wertstoffsortieranlage und EBS-Aufbereitung (Eingangskontrolle, Probenahme, Analytik etc.),
- Maßnahmen, die bei besonderen Vorkommnissen zu ergreifen sind,
- Maßnahmen zum Arbeitsschutz,
- Vorgaben zum Brandschutz und,
- wesentliche Maßnahmen zur Minimierung von anlagenbezogenen Staubemissionen

aufzunehmen. Die erforderlichen Maßnahmen sind mit Alarm- und Maßnahmenplänen abzustimmen.

02.05 Weiterhin sind darin die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten (Betriebstagebuch und Informationspflicht gegenüber den Überwachungsbehörden) festzulegen.

02.06 Betriebstagebuch

Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen. Mit diesen Aufzeichnungen sind folgende Daten und Maßnahmen zu erfassen:

- mengen- und stoffbezogene Angaben über die angenommenen Stoffe.
- mengen- und stoffbezogene Angaben über das abgegebene Material und dessen Verbleib sowie die Erfassung über den Verbleib aussortierter Rest-/Störstoffe.
- Ergebnisse der stoffbezogenen Kontrollen (Eigen- und Fremdüberwachung).
- Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen, einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen.
- Ausfall, Störungen und Reparaturen an den Entstaubungs- und/oder Vernebelungsanlagen und Berieselungsanlagen.
- Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen.

02.07 Aufbewahrungsfrist Betriebstagebuch

Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

02.08 Das Betriebstagebuch kann auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.

02.09 Abzeichnung Betriebstagebuch

Das Betriebstagebuch ist vom dem Geschäftsführer oder dem Betriebsleiter (verantwortliche Person) mindestens einmal wöchentlich zu überprüfen und abzuzeichnen.

02.10 Jahresbericht

Es ist ein Jahresbericht zu den durchgeführten Aktivitäten und der behandelten Abfälle anzufertigen. Der Jahresbericht soll die Abfall-, Rest- und Störstoffströme einschließlich der benutzten Hilfsstoffe (In- und Output der Anlage) sowie Angaben zur Energieeffizienz der Anlage enthalten. Der Jahresbericht

ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, innerhalb von drei Monaten nach Jahresende zu übermitteln.

3. Abfallstoffstrom

- 03.01. Den Abfällen aus der Betriebseinheit BE 2 Wertstoffsortieranlage für gewerbliche Abfälle werden folgende Abfallschlüssel zugewiesen (§ 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV)):
- I. Abfälle bei der Betriebsart Wertstoffsortierung BE 2- Sortierung und Sieben:

Input			Output		
AS	AVV-Bezeichnung	interne Bez	AS	AVV-Bezeichnung	interne Bez
15 01 06 17 09 04	Gemischte Verpackungen Gemischte Bau und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung	RA 1	19 12 01 19 12 02 19 12 03 19 12 04 19 12 07	Papier und Pappe Eisenmetalle Nichteisenmetalle Kunststoff/Gummi Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt Mineralien (z.B.	Av 1. Av 2 Av 3 Av 4 Av 5
	von Abfällen mit Ausnahme derjeni- gen, die unter 19 12 11 fallen			Sand, Steine)	K g

II. Abfälle bei der Betriebsart Ersatzbrennstoffherstellung BE 3:

Input			Output		
AS	AVV-Bezeichnung	in- terne Bez	AS	AVV-Bezeichnung	inter- ne Bez
03 03 -	Mechanisch abge- trennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappab-	8	19 12 02	Eisenmetalle	Av 2

	fällen	16	19 12 03	Nichteisenmetalle	Av 3
03 03 08	Abfälle aus dem Sor- tieren von Papier und Pappe für das Recycling	RA 2	19 12 10	Brennbare Abfälle (Brennstoff aus Abfällen)	Av 6
03 03	Faserabfälle, Faser- Füller- und Über- zugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung		10.40.40	Sonstige Abfälle (einschließlich Mate-	Av 7
15 01 06	Gemischte Verpackungen	RA 2	19 12 12	rialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Ab-	4
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjeni- gen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen			fällen mit Ausnah- men derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	
19 12 10	Brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)			*	
19 12 12	Sonstige Abfälle (einschl. Materialmi- schungen) aus der mechanischen Be- handlung von Abfäl- len mit Ausnahme derjenigen, die un- ter 19 12 11 fallen			9 E	

03.02. Der unter dem Abfallschlüssel 19 12 10 hergestellte Ersatzbrennstoff ist hinsichtlich Art (Abfallschlüssel), Menge (prozentuale Verteilung) und Qualität (abhängig von den Anforderungen der nächsten Entsorgungsanlage) der Inputmaterialien zu deklarieren. Die Deklaration ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

4. Schallimmissionen

04.01. Die von dem Betrieb einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachten Geräuschemissionen einschließlich der anlagenbedingten Verkehrsgeräusche

(z.B. Kundenverkehr; Anlieferung von Ware) sind soweit zu begrenzen, dass ihr Beitrag zur Gesamtimmission - unabhängig von einer ggf. bereits vorliegenden Überschreitung der Immissionsrichtwerte durch andere Quellen - die für das entsprechende Gebiet zulässigen Immissionsrichtwerte nicht überschreitet.

Als Immissionswerte werden festgesetzt:

a) tagsüber (von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr): 65 dB (A)

nachts (von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr): 50 dB (A)

b) tagsüber (von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr): 55 dB (A)

nachts (von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr): 45 dB (A)

gemessen nach den Vorschriften der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom 26.08.1998 an den Immissionsaufpunkten (IP):

a) IP 1 Siemensstraße 13 Erdgeschoss Ost,

IP 1 Siemensstraße 13 1. Obergeschoss Ost,

IP 2 Siemensstraße 13 Erdgeschoss Ost,

IP 2 Siemensstraße 13 1. Obergeschoss Ost,

IP 3 Siemensstraße 11 2. Obergeschoss Südost,

IP 4 Siemensstraße 11 Erdgeschoss Nordost,

IP 4 Siemensstraße 11 1. Obergeschoss Nordost,

IP 4 Siemensstraße 11 2. Obergeschoss Nordost,

IP 5 Siemensstraße 9 Erdgeschoss Süd,

IP 5 Siemensstraße 9 1. Obergeschoss Süd,

IP 6 Siemensstraße 9 Erdgeschoss Nord,

IP 6 Siemensstraße 9 1. Obergeschoss Nord,

IP 7 Siemensstraße 7 1. Obergeschoss Südost,

IP 8 Siemensstraße 5 1. Obergeschoss Südost,

IP 9 Siemensstraße 3 Erdgeschoss Süd,

IP 9 Siemensstraße 3 1. Obergeschoss Süd,

	IP 10 Siemensstraße 3	Erdgeschoss Nord,
	IP 10 Siemensstraße 3	1. Obergeschoss Nord
b)	IP 11 Frankfurter Straße 204	Erdgeschoss Südost
	IP 11Frankfürter Straße 204	1. Obergeschoss Südost
	IP 11Frankfurter Straße 204	2. Obergeschoss Südost
	IP 11 Frankfurter Straße 204	3. Obergeschoss Südost
	IP 11 Frankfurter Straße 204	4. Obergeschoss Südost
	IP 11Frankfurter Straße 204	5. Obergeschoss Südost

Der Immissionswert für den Tag gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionswert um mehr als 30 dB (A) überschreiten. Der Immissionswert für die Nacht gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionswert um mehr als 20 dB (A) überschreiten.

5. Luftreinhaltung

- 05.01. Die gesamten Verkehrs- und Lagerflächen im Außenbereich sind in Straßenbauweise auszuführen.
- 05.02. Die Verkehrs- und Lagerflächen sind mindestens vierteljährlich auf Beschädigungen zu untersuchen. Sollten Beschädigungen der Verkehrs- und/oder Lagerflächen festgestellt werden, sind diese innerhalb des Folgemonats zu beseitigen.
- 05.03. Die vierteljährliche Begutachtung der Verkehrs- und Lagerflächen sind im Betriebstagbuch zu dokumentieren.
- 05.04. Die Verkehrs- und Lagerflächen sind arbeitstäglich zu reinigen (z.B. Kehrwagen).
- 05.05. Die Aufbereitung von EBS-Material ist nur in der Halle zulässig.
- 05.06. Die Lagerung von In- und Outputmaterial für die Herstellung von EBS-Material ist nur auf den Lagerflächen in der Halle auf den im Werksplan, Zeichnungs-Nr. 041101 vom Mai 2017, eingezeichneten Lagerflächen zulässig.
- 05.07. Das Inputmaterial für die Wertstoffsortieranlage ist nur in der Halle auf dem im Werksplan, Zeichnungs-Nr. 041101 vom Mai 2017, eingezeichneten Lagerflächen zulässig.

- 05.08. Die Behandlungsaggregate für die EBS-Aufbereitung sind im Aufgabenbereich sowie an allen Austragsbändern mit einer Befeuchtungsanlage/einrichtung auszustatten.
- 05.09. Die Lagerbox für das Feinmaterial unterhalb des Trommelsiebes (S 201) der Wertstoffsortieranlage ist mit einer Befeuchtungsanlage/- einrichtung auszurüsten.
- 05.10. Die Hallentore sind mit einer Luftschleieranlage oder einer technisch gleichwertigen Staubminderungsmaßnahme (z.B. Rolltore, Wasservernebelungsanlage) auszurüsten.
- 05.11. Die Hallentore sind in der Zeit von 22:00 Uhr und 6:00 Uhr zu schließen.

6. Baurecht

06.01. Aufschiebende Bedingung

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung ergeht gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG, § 21 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV und § 64 Abs. 1 und 4 HBO unter der aufschiebenden Bedingung, dass mit den beantragten Bauvorhaben erst begonnen werden darf, wenn

der Prüfbericht der eingereichten Statik, Projekt-Nr.: 03819, des beauftragten Prüfingenieurs der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorliegt

die Zusammenlegung der Flurstücke 320, 321 und 322 zu einem Baugrundstück erfolgt ist. § 65 Abs. 2 Satz 3 HBO bleibt unberührt.

06.02. Auflagenvorbehalt

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG, § 21 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV und § 64 Abs. 4 HBO unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen im Zusammenhang mit der fortgesetzten Prüfung der vorgelegten Statik durch den beauftragten Prüfingenieurs erteilt.

06.03. Aus den von dem Bauvorhaben betroffenen Flurstücken 320, 321 und 322 ist ein Baugrundstück zu bilden. Der Nachweis über die erfolgte Bildung des Baugrundstücks ist dem Amt für Bauen und Umwelt des Main-Taunus-Kreises bis spätestens zum Baubeginn vorzulegen.

- 06.04. Zwecks Beauftragung eines Prüfingenieurs für Baustatik sind die statischen Nachweise in 2-facher Form sowie ein Satz Antragsunterlagen der Bauaufsichtsbehörde des Main-Taunus-Kreises vorzulegen.
- 06.05. Die Anlage ist entsprechend der geprüften statischen Berechnungen zu errichten.
- 06.06. Von den baulichen Anlagen dürfen jeweils nur die Teile hergestellt werden, die genehmigt und deren bautechnischen Unterlagen geprüft sind.
- 06.07. Maßgebend für die Ausführung der Konstruktion ist die geprüfte statische Berechnung (vgl. hierzu den Prüfbericht des Prüfingenieurs für Baustatik). Auf Übereinstimmung der Bauvorlagen mit den geprüften statischen Berechnungen ist sorgfältig zu achten.
- 06.08. Die Prüfung der Konstruktionszeichnungen und die Überwachung der Rohbauarbeiten durch den Prüfingenieur auf Kosten des Bauherrn werden angeordnet.
- 06.09. Die Personalien des verantwortlichen Bauleiters sind vor Baubeginn der zuständigen Bauaufsichtsbehörde des Main-Taunus-Kreises vorzulegen.
- 06.10.Folgende Bescheinigungen sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde des Main-Taunus-Kreises vorzulegen:
 - > vom überwachenden Bauleiter, dass das Bauvorhaben ordnungsgemäß und den genehmigten Plänen entsprechend ausgeführt worden ist,
 - > vom Prüfingenieur, das die Ausführung der Baumaßnahme überwacht wurde und in statischer, konstruktiver und baustofflicher Hinsicht den geprüften statischen Unterlagen unter Berücksichtigung der in der Genehmigung enthaltenen Nebenbestimmungen entspricht.

7. Brandschutz

07.01. Das Brandschutzkonzept Nr. 17-91 vom 01.11.2017 von IBB Ingenieurbüro für Bauen und Brandschutz, Herrn Dipl.-Ing. (FH) Simon Bertsch wird zum Bestandteil der Genehmigung erklärt. Die darin aufgeführten Brandschutzmaßnahmen sind, ebenso wie die nachfolgenden zusätzlichen Auflagen, bei Erstellung und Betrieb der beantragten Baumaßnahme verbindlich zu beachten. Notwendige Änderungen und Ergänzungen sind mit dem Ersteller des Brandschutzkonzeptes abzustimmen und in einer Niederschrift festzuhalten, die

- dem Brandschutzkonzept, chronologisch geordnet, beizufügen sind. Die Ergänzungen sind unaufgefordert der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 07.02. Die Baumaßnahme ist durch den Konzeptersteller des Brandschutzkonzeptes oder einen anderen geeigneten Brandschutzsachkundigen zu begleiten (Fachbauleiter Brandschutz nach § 59 Abs. 2 HBO). Der Fachbauleiter Brandschutz ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens mit der Baubeginnsanzeige zu benennen. Nach Fertigstellung sind die Brandschutzmaßnahmen entsprechend dem Brandschutzkonzept sowie den in der Baugenehmigung aufgeführten brandschutztechnischen Nebenbestimmungen durch den Fachbauleiter Brandschutz zu prüfen und abnehmen zu lassen.
- 07.03. Die genaue Führung der Feuerwehrzufahrt, die Anlage von Aufstellflächen, die Art der Absperrungen sowie die Kennzeichnung sind mit dem Amt für Brandschutz und Rettungswesen des Main-Taunus-Kreises abzustimmen. Feuerwehrzufahrten und Aufstellflächen sind in einem ergänzten Freiflächenplan nachzuweisen.
- 07.04. Das Gebäude wird gemäß Brandschutzkonzept mit einer Brandmeldeanlage nach DIN VDE 0833, DIN 14675 und der Normenreihe DIN EN 54 ausgestattet.

Die Ausführungsplanung ist mit dem Amt für Brandschutz und Rettungswesen des Main-Taunus-Kreises abzustimmen. Planung, Montage, Installation, Inbetriebsetzung, Abnahme und Instandhaltung der Brandmeldeanlage dürfen nur durch zertifizierte Fachfirmen gemäß Ziffer 4.2 der DIN 14675 erfolgen. Die Zertifizierung ist dem Amt für Brandschutz und Rettungswesen des Main-Taunus-Kreises nachzuweisen.

Das Merkblatt "Anschlussbedingungen Brandmeldeanlagen im Main Taunus Kreis" - Erläuterungen und Ergänzungen zu rechtlichen Grundlagen und technischen Regeln" (https://www.mtk.org) ist zu beachten.

07.05. Gemäß Brandschutzkonzept sind für die bauliche Anlage Feuerwehrpläne zu erstellen.

Die Feuerwehrpläne sind nach DIN 14095 Teil 1 "Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen" zu erstellen und in 4-facher Ausfertigung auf Papier, davon 1x laminiert, und in 3-facher Ausfertigung auf elektronischen Datenträgern CD oder DVD als Bilddatei dem Amt für Brandschutz und Rettungswesen des Main-Taunus-Kreises zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Die vorgenannten

Pläne (Lageplan und Grundrisspläne aller Geschosse) dürfen nicht größer als DIN A 3 sein. Es sind ausschließlich Symbole nach DIN 4844, 14 034 Teil 6 und DIN 30 600 in ihrer aktuell gültigen Form in den Plänen zu verwenden.

Die Art und Ausführung der Feuerwehrpläne sowie die zur Verwendung kommenden Symbole gemäß dem Merkblatt "Erstellung von Feuerwehrplänen im Main-Taunus-Kreis" (https://www.mtk.org) sind mit dem Amt für Brandschutz und Rettungswesen des Main-Taunus-Kreises abzustimmen. Hierfür ist ein Planentwurf vorzulegen. Die endgültige Planfertigung hat auf der Grundlage des zugestimmten Planentwurfs (Genehmigungsnummer) zu erfolgen.

Bei baulichen oder nutzungsbedingten Veränderungen an den baulichen Anlagen sind die Feuerwehrpläne unaufgefordert zu aktualisieren. Dabei ist der zuvor beschriebene Verfahrensweg zu berücksichtigen.

07.06. Vor der Inbetriebnahme des Gebäudes ist ein gemeinsamer Ortstermin zwischen dem Betreiber der Anlage, dem Amt für Brandschutz und Rettungswesen sowie der örtlich zuständigen Feuerwehr (Freiwillige Feuerwehr Kelkheim) durchzuführen. Im Rahmen des Ortstermins soll die Schnittstelle zwischen Betreiber und Feuerwehr sowie betrieblichen Abläufen im Falle eines Brandes abgestimmt werden (z.B. Schwellenwerte Brandmeldesystem, Ablauf der Löschvorgänge, Löschung durch Einsatzkräfte nach erfolgtem Monitoreinsatz, Einrichtung eines Havarieplatzes, etc.).

8. Naturschutz

- 08.01 Die nachfolgenden genannten Unterlagen werden Bestandteil des Genehmigungsbescheides:
 - Kurzbeitrag Artenschutz des Büros für Angewandte Ökologie vom 08.01.2018
- 08.02 Die Rodung der Gehölze ist nur in dem Zeitraum vom 01.10.-28.02. zulässig. Dabei ist auf eine bodenschonende Vorgehensweise gemäß den Vorgaben in Kapitel 3, Kurzbeitrag Artenschutz, zu achten.
- 08.03 Die sonstigen Vorgaben gem. Kapitel 3, Kurzbeitrag Artenschutz zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die Zauneidechse sind zwingend zu berücksichtigen.

- 08.04 Die Umsetzung der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen ist durch eine qualifizierte ökologische Baubegleitung sicherzustellen.
- 08.05 Vor Baubeginn ist dem Dezernat V 53.1, Regierungspräsidium Darmstadt, die damit beauftragte Person zu benennen.
- 08.06 Für die Ausleuchtung des Außenbereiches ist eine insektenfreundliche Lichtanlage zu installieren. Die Planung der Lichtanlage für den Außenbereich ist vor der Installation mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung V Dezernat 53.1, Naturschutz, abzustimmen.

9. Sicherheitsleistung

- 09.01. Die Betreiberin hat bis zur Inbetriebnahme der beantragten Anlage, spätestens aber sechs Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides, zur Erfüllung der Nachsorgepflichten nach § 5 Abs. 3 BlmSchG, dem Land Hessen eine unbefristete Sicherheit in Höhe von
- 09.02. Die Sicherheitsleistung ist vorzugsweise durch eine schriftliche, selbstschuldnerische und auf erstes Anfordern lautende Bürgschaft einer Bank oder Versicherung zu erbringen. Entsprechende Bürgschaftsurkunden sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Lessingstr. 16-18, 65189 Wiesbaden, innerhalb der oben genannten Frist vorzulegen. Die Erbringung der Sicherheitsleistung ist auch durch Hinterlegung von Geld oder festverzinslichen Wertpapieren (Sparbuch) beim Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64278 Darmstadt möglich.
- 09.03. Die Nebenbestimmung 09.01 gilt bei Betreiberwechsel auch für den neuen Betreiber entsprechend mit der Maßgabe, dass die Nachweise bezüglich der Sicherheitsleistung dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umweltamt Wiesbaden, bis spätestens einen Monat nach der Anzeige des Betreiberwechsels vorzulegen sind.

VI. Begründung

Genehmigungsbedürftigkeit

Das beantragte Vorhaben sieht die Errichtung und den Betrieb einer ortsfesten Abfallentsorgungsanlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen entsprechend der Nr. 8.11.2.3, Nr. 8.11.2.4 und Nr. 8.12.2 vor und bedarf mithin einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BlmSchG i. V. m. § 1 der 4. BlmSchV und Nr. 8.11.2.3 (G, E), Nr.

8.11.2.4 (V) und Nr. 8.12.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BlmSchV. Das Erfordernis einer Genehmigung mit Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend § 10 BlmSchG i. V. m. der 9. BlmSchV folgt aus § 4 Abs. 1 BlmSchG i. V. m. § 2 der 4. BlmSchV und Nr. 8.11.2.3 (G, E), Nr. 8.11.2.4 (V) und Nr. 8.12.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BlmSchV.

Verfahrensablauf

Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit und Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Kilb Entsorgung GmbH hat am 14. November 2017, hier eingegangen am 15. November 2017, zuletzt ergänzt am 27. März 2019 beantragt, eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag, gemäß der Nummer 8.11.2.3, Verfahrensart G, Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU, i. V. mit der Nummer 8.11.2.4, Verfahrensart V, Anlage zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag, i.V. mit der Nummer 8.12.2, Verfahrensart V, Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr, gemäß des Anhangs 1 der 4. BlmSchV, nach den §§ 4, 10 BlmSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV zu erteilen. Der Antrag beinhaltet die Errichtung einer Halle sowie von Lagerflächen für Container im Außenbereich. Ferner die Errichtung und den Betrieb einer Aufbereitungsanlage für Ersatzbrennstoffe bestehend aus einem Inputlager, Zerkleinerer, einer Auftrennung von Siebfraktionen mit Abwurf in Container, NE/FE Abscheidung und einem Austrag des Sortierrestes per Förderband zum Inputlager. Ebenfalls beantragt ist die Errichtung und der Betrieb einer Wertstoffsortieranlage bestehend aus Inputlager, Aufgabeeinheit Sortieranlage, Siebtrommel, Sortierkabinen mit Abwurf der Sortierfraktion in Container, NE/FE Abscheidung und Austrag der Sortierreste per Förderband zum Inputlager der EBS-Aufbereitung.

Nach Vorprüfung der Antragsunterlagen auf Plausibilität durch die zuständige Genehmigungsbehörde wurden diese den zu beteiligenden Behörden (siehe Prüfung Genehmigungsvoraussetzungen) mit Schreiben vom 24. November 2017 zur Prüfung der Vollständigkeit und Abgabe einer fachtechnischen Stellungnahme übermittelt.

Die Antragsunterlagen waren mit Eingang der Ergänzungsunterlagen am 27. März 2019 vollständig. Unter dem 15. April 2019 hat die Firma Kilb Entsorgung GmbH dann noch die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit dieser Genehmigung beantragt.

Die Stadt Kelkheim hat für das geplante Vorhaben mit Schreiben vom 9. Februar 2018 das Einvernehmen erteilt.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt

Gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG hat die Genehmigungsbehörde das beantragte Vorhaben öffentlich bekannt zu machen, sobald die für die Auslegung notwendigen Unterlagen vollständig sind.

Auszulegen sind der Antrag und die Unterlagen, die beurteilungsfähige Angaben über die Anlage und die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten, mit Ausnahme derjenigen die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten (siehe § 10 Abs. 1 und 3 der 9. BlmSchV).

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BlmSchV am 7. Mai 2018 im Staatsanzeiger für das Land Hessen, Nr. 25 Seite 616, am 5. Mai 2018 im Amtsblatt der Stadt Kelkheim und am 5. Mai 2018 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den vorgelegten, ergänzten Unterlagen und die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen behördlichen Stellungnahmen wurden in der Zeit vom 14. Mai (erster Tag) bis 13. Juni 2018 (letzter Tag) im Regierungspräsidium Darmstadt Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden und bei der Stadtverwaltung Kelkheim, Gagernring 6, 65779 Kelkheim gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt.

Während der Einwendungsfrist vom 14. Mai (erster Tag) bis 13. Juni 2018 (letzter Tag) wurden durch insgesamt 142 Personen fristgerecht Einwendungen erhoben.

Die Einwendungen aus der Offenlegung wurden den betroffenen Fachbehörden zur Berücksichtigung bei der Überprüfung des Vorhabens zugeleitet. Außerdem wurde der Inhalt der Einwendungen der Antragstellerin gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV bekannt gegeben.

Erörterungstermin

Der nach § 10 Abs. 4 BlmSchG vorgeschriebene und bekanntgemachte Erörterungstermin wurde für den 20. August 2018, um 10:00 Uhr, in der Stadthalle Kelkheim, Gagernring 1, 65779 Kelkheim anberaumt und fand unter der Leitung der zuständigen Genehmigungsbehörde statt.

Die von den Einwendern vorgetragenen Einwendungen aus der Offenlegung der Antragsunterlagen wurden durch die Genehmigungsbehörde wie folgt thematisch geordnet:

- 1 Ablauf des Genehmigungsverfahrens
- 2 Standort der Anlage / Bebauungsplan
- 3 Immissionen
- 3.1 Staub
- 3.2 Abgase
- 3.3 Gerüche
- 3.4 Lärm
- 3.5 Licht
- 3.6 Sonstiges
- 4 Wasser- und Bodenschutz
- 5 Brandschutz
- 6 Natur- und Artenschutz
- 7 Öffentliche Sicherheit und Ordnung
- 7.1 Straßenverkehr
- 7.2 Bahnverkehr
- 7.3 Radwege
- 7.4 Stellplatzsatzung
- 8 Sonstiges
- 8.1 Verminderung des Bodenrichtwertes
- 8.2 Einsatz von Elektrofahrzeugen
- 8.3 Umgang mit Gefahrstoffen
- 8.4 Maßnahmen zur Verbesserung des Mikroklimas

Die Einwendungen wurden am 20. August 2018 abschließend erörtert.

Auf die Niederschrift des Erörterungstermins wird ergänzend Bezug genommen. Diese wurde entsprechend § 19 Abs. 2 der 9. BlmSchV demjenigen, der rechtzeitig Einwendungen erhoben hat, als Abschrift überlassen.

Behandlung der Einwendungen

Die thematisch geordneten Einwendungen wurden ausführlich zwischen den Einwendern, der Antragstellerin und deren Sachverständigen und den beteiligten Behörden unter Leitung der Genehmigungsbehörde erörtert.

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 5 der 9. BlmSchV hat die Genehmigungsbehörde in der Entscheidung zu dokumentieren, wie sie die Einwendungen behandelt hat.

Zum Ablauf des Genehmigungsverfahrens wurden keine Einwendungen erhoben. Zu den übrigen Einwendungspunkten (die Einwendungen sind im Text hinterlegt) im Einzelnen:

zu Nummer 2 "Standort der Anlage / Bebauungsplan"

Durch die Neuanlage entstehe im Zusammenhang mit den bestehenden Anlagen der Fa. Kilb ein Industriekomplex, der mit der Struktur des Gewerbegebietes nicht mehr vereinbar sei.

Damit stehe die Frage im Raum, ob der bestehende Bebauungsplan die geplante Anlage (mit den hohen Kapazitäten der Verarbeitung von Abfällen) überhaupt ermöglicht.

Bezüglich der planungsrechtlichen Belange wurde zuständigkeitshalber die Stadt Kelkheim mit Schreiben vom 24. November 2017 im Genehmigungsverfahren aufgefordert, eine Stellungnahme zu der beantragten Anlage abzugeben. Die Stellungnahme der Stadt Kelkheim ging mit Datum 13. Februar 2018 bei der Genehmigungsbehörde, RP Darmstadt -Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden- Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden ein. Mit der Stellungnahme erteilte die Stadt Kelkheim das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB für die beantragte Anlage. Gleichfalls erteilte die Stadt Kelkheim für die im Genehmigungsverfahren beantragte Ausnahme/Befreiung gemäß § 31 BauGB ihr Einvernehmen.

Die Stellungnahme der Stadt Kelkheim war Bestandteil der Antragsunterlagen in der Offenlegung.

Mit den vorliegenden fachtechnischen Gutachten hat die Antragstellerin den Nachweis erbracht, dass die für das ausgewiesene Gewerbegebiet, Bebauungsplan 139/12 "Gewerbegebietserweiterung Münster Süd (1. Änderung)", und dem im Einwirkungsbereich liegenden Immissionsaufpunkten zulässigen Immissionswerte eingehalten werden. Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlage ist zulässig, solange die Antragstellerin die maßgeblichen Richt-/Grenzwerte einhält.

zu Nummer 3.1 "Staub"

Die Einwender kritisierten, dass bezüglich der von der beantragten Anlage zu erwartenden Staubimmissionen im Genehmigungsverfahren folgende Sachverhalte nicht hinlänglich genug abgeprüft worden seien:

- a. die Staubimmissionen seien kumulativ mit den im Umfeld liegenden, bestehenden Anlagen zu betrachten
- die Vorbelastung durch die vorhandenen Betriebe im Umkreis von 1 km sei nicht ermittelt worden
- b. die Berechnung der Ausbreitung aufgrund der gemittelten Angaben zur Windrichtung auf Grundlage von Standorten aus Mainz, Offenbach und vom Frankfurter Flughafen seien für eine örtliche Beurteilung unzureichend; in Kelkheim-Münster wehe sehr oft Südwind und dies sei mit einer Region wie dem Untermain nicht vergleichbar
- c. es sei erforderlich, dass die Arbeitsvorgänge in der Halle nur mit geschlossenen Toren durchgeführt werden dürfen; an den Hallentoren solle die Luft abgesaugt und gereinigt werden
- d. die Einwender sind der Auffassung, dass die Immissionsrichtwerte der Tabelle 7 der Nr. 4.6.1.1 überschritten werden

zu a)

Gemäß der TA Luft wird die PM 10 Immissionskonzentration (Schwebstaubkonzentration) dann als gering eingestuft, wenn 3 % des Jahresmittelwertes des Grenzwertes von 40 μ g/m³ (3% = 1,2 μ g/m³) nicht überschritten wird.

Die Beurteilung der Staubimmissionsbelastung erfolgt durch den Vergleich Staubimmissionszusatzbelastung mit den vorliegenden Beurteilungswerten nach der Nummer 4.7 der TA Luft.

Die Einhaltung der Irrelevanzgrenzen ist für Schwebstaub als auch für den Staubniederschlag nicht an allen Beurteilungspunkten möglich. Somit war die Betrachtung über die Vorbelastung des Gewerbegebietes geboten.

Mit der im Genehmigungsverfahren erstellten Staubimmissionsprognose, Gutachten P 3137 vom 12. November 2017, wurden die von der Anlage ausgehenden Staubimmissionen als Zusatzbelastung, unter Beachtung der Vorbelastung der Gesamtstaubimmissionen des Gewerbegebietes, Bebauungsplan 139/12 "Gewerbegebietserweiterung Münster Süd (1. Änderung)", berechnet. Im Regelfall werden die Werte für die Vorbelastung eines Gebietes in erster Näherung aus Messwerten von Messstationen der hessischen Landesanstalt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) abgeleitet. Für die beantragte Anlage der Firma Kilb Entsorgung GmbH wurde die nächst gelegene Messstation für die Berechnung der Vorbelastung zugrunde gelegt. Die nächst gelegene Messstation befindet sich in Raunheim. Die

Messstation Raunheim wurde ausgewählt, weil sie von der Gebietsausprägung dem Gewerbegebiet in Kelkheim-Münster entspricht. Das langjährige Mittel der Messstation Raunheim ergibt über die letzten drei Jahre von 2014 bis 2016 (17,5; 19,9 und 20,0 µg/m³) einen Mittelwert von 19,1 µg/m³.

Die Berechnung der Staubimmissionsbelastung ergab, dass der höchst belastete Beurteilungspunkt der Aufpunkt BUP_9, Siemensstraße, mit 2,3 μ g/m³ ist. Die Gesamtbelastung der Staubimmissionen PM 10 beträgt somit 21,4 μ g/m³ (19,1+2,3 μ g/m³).

Aufgrund der Einwendung, dass die angrenzenden Gewerbebetriebe nicht bei der Ermittlung der Vorbelastung berücksichtigt seien, wurde ein Sicherheitszuschlag von 2 µg/m³ auf das ermittelte Ergebnis der Gesamtbelastung aufaddiert. Im Ergebnis liegt die Gesamtbelastung (Vorbelastung plus Zusatzbelastung) bei 23,4 µg/m³.

Insofern beträgt die Gesamtbelastung für den Schwebstaub am höchst belasteten Aufpunkt, Straße an der Werkseinfahrt BUP_9, 54 %, bei der ermittelten Gesamtbelastung von 21,4 µg/m³, und bei der Gesamtbelastung 23,4 µg/m³ (Zuschlag von 2µg/m³), 59 % des Grenzwertes der TA Luft. Die Gesamtbelastung (Zusatzbelastung und Vorbelastung) für den Staubniederschlag beträgt am Punkt der höchsten Belastung (Straße an der Werkseinfahrt, gelber Kreis in der Darstellung des Gutachtens P 3137 des TÜV Hessen, Seite 237 der Antragsunterlagen) 54 % des Grenzwertes der TA Luft. Demzufolge ist durch die vorliegende Staubimmissionsprognose der Nachweis der Einhaltung bzw. Unterschreitung der Grenzwerte gemäß der TA Luft für Staubniederschlag und den Schwebstaub erbracht worden. Mit dem geführten Nachweis der Einhaltung der zulässigen Grenzwerte für die Staubimmissionen die von der beantragten Anlage ausgehen, sind im Ergebnis daher keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu erwarten.

zub)

Gemäß des Anhang 3 Nummer 8 der TA Luft sind die meteorologischen Daten als Stundenmittel anzugeben. Die verwendeten Werte sollen für das entsprechende Gebiet charakteristisch sein. Im Bestfall liegen für den Standort der Anlage Messwerte vor, die über einen längeren Zeitraum erfasst worden sind. Liegen keine Messungen für den beantragten Standort der Anlage vor, sind Daten einer geeigneten Wetterstation des Deutschen Wetterdienstes oder einer entsprechend ausgerüsteten Station zu verwenden. Die Übertragbarkeit dieser Daten auf den beantragten Standort der Anlage ist zu prüfen. Dies kann z.B. durch einen Vergleich mit Daten durchgeführt werden, die im Rahmen eines Standortgutachtens ermittelt werden. Dabei darf die Prüfung der Übertragbarkeit der Wind- und Wetterdaten nicht von dem Sachverstän-

digen, der die Staub- und Geruchsimmissionsprognose erstellt, durchgeführt werden. Für die Prüfung der Übertragbarkeit der meteorologischen Daten auf dem geplanten Standort der Anlage muss die Antragstellerin daher im Regelfall ein unabhängiges Fachbüro beauftragen. Die Antragstellerin hat im Genehmigungsverfahren durch ein Fachbüro die Prüfung der Übertragbarkeit der meteorologischen Ausbreitungsbedingungen beauftragt. Mit dem Gutachten zur Übertragbarkeit der meteorologischen Daten wird der Nachweis geführt, dass die Messwerte der Wetterstation Offenbach (DWD 106410) mit hinreichender Genauigkeit auf den geplanten Standort der Anlage in Kelkheim übertragen werden kann. Dabei wurde auch der Umstand des häufigen Südwindes in Kelkheim-Münster berücksichtigt.

Im Genehmigungsverfahren wurde das Gutachten zur Wetterstatistik durch die Hessische Landesanstalt für Umwelt, Natur und Geologie geprüft. Das erstellte Gutachten zur Übertragtragbarkeit der meteorologischen Daten entspricht den erforderlichen Vorgaben. Eine qualifizierte Prüfung der Übertragbarkeit liegt weiterhin aus einem früheren Verfahrensstand vor.

zu c)

Die Staub- und Geruchsprognose wurde im Antrag mit offenen Hallentoren gerechnet. Bedingt durch den Nachweis der Einhaltung bzw. Unterschreitung der Grenzwerte gemäß TA Luft, bedarf es eigentlich keiner weitergehenden Staubminderungsmaßnahmen.

Die Firma Kilb Entsorgung GmbH beabsichtigt aufgrund der Einwendung allerdings, in den Bereichen der Aufbereitung diverse Befeuchtungs- und Berieselungsanlagen zu installieren. Des Weiteren ist beabsichtigt, an den Hallentoren eine Luftschleieranlage oder eine technisch vergleichbare Staubminderungsmaßnahme zu installieren.

Dem Ergebnis der v.g. Einwendung wurde durch die Festsetzung der Nebenbestimmung 05.10 in diesem Bescheid Rechnung getragen.

zu d)

Die in der Tabelle 7 Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Werte stellen einen Prüfschritt im Genehmigungsverfahren dar, um abzuklären, ob eine Staubimmissionsprognose erforderlich ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Werte der Schadstoffe als Immissionen (Bagatellmassenströme) überschritten werden. In dem Genehmigungsverfahren der Firma Kilb Entsorgung GmbH ist eine Prüfung nach Nummer 4.6.1.1 nicht erforderlich gewesen, da im laufenden Genehmigungsverfahren die Immissionskenngrößen durch eine Staubimmissionsprognose ermittelt wurden.

Zu Nummer 3.2 "Abgase"

Die sich wegen der zusätzlichen täglichen LKW-Fahrten ergebenden Abgasimmissionen seien in der Abwägung zu berücksichtigen und durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Im Genehmigungsverfahren sind in erster Linie nur die in der Anlage entstehenden Emissionen zu betrachten. In der Staubimmissionsprognose wurden alle Fahrwege und die damit verbundenen Arbeitsvorgänge innerhalb der Anlage aufgelistet. Aufgrund der Einwendungen hat der TÜV Hessen die Schadstoffemissionen, die durch Abgase entstehen, nachträglich betrachtet. Dabei wurden die Luftschadstoffe Kohlenwasserstoff, Kohlenmonoxid, NO_x, Benzol und mKr (Masse Kraftstoff) rechnerisch ermittelt und mit den Werten der Tabelle 7 der Nr. 4.6.1.1 der TA Luft verglichen. Den höchsten Anteil der Schadstoffe stellen die Stickoxide dar. Der Anteil von Stickoxiden schöpft den Wert der Tabelle 7 der Nr. 4.6.1.1 der TA Luft um 3,2 % aus. Aus diesem Grund ist keine Notwendigkeit gegeben, die Immissionsprognose für diese Stoffe zu vertiefen.

Der Nachweis der Einhaltung der Bagatellmassenströme für die Luftschadstoffe Kohlenwasserstoff, Kohlenmonoxid, NOx, Benzol und mKr (Masse Kraftstoff) wurde rechnerisch erbracht. Aus diesem Grund sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu erwarten.

zu Nummer 3.3 "Gerüche"

Das beantragte Vorhaben verursache Geruchsemissionen. Im Wesentlichen wird vorgebracht, dass die Ermittlung der Vorbelastung unzulänglich verlaufen sei. Die örtlichen Windverhältnisse seien nicht berücksichtigt worden. Es habe eine unzureichende Untersuchungstiefe im Untersuchungsraum vorgelegen. Es werde daher gefordert, dass die Arbeitsvorgänge in der Halle mit geschlossenen Toren durchgeführt, an den Hallentoren die Luft abgesaugt und gereinigt werden.

Eine Überarbeitung des Gutachtens und eine erneute Offenlegung werden gefordert aufgrund der unzulänglichen Ermittlung der Vorbelastung, der örtlichen Windverhältnisse und einer unzureichenden Untersuchungstiefe im Untersuchungsraum.

Die tatsächliche Belastung und die vorgegebenen Zahlen stimmten laut Einwendern nicht überein; ohne in der Anlage zu wohnen, könne die tatsächliche Belastung nicht beurteilt werden.

Die zulässige Häufigkeit des Auftretens eines Geruches in einem Wohngebiet beträgt bis zu 10 % der Jahresstunden und in einem Industrie-, Gewerbe- und Dorfgebiet bis zu 15 % der Jahresstunden. Von 8760 Jahresstunden dürfen in einem Wohngebiet bis zu 876 Stunden und in einem Industrie-, Gewerbe- und Dorfgebiet an bis zu 1.314 Stunden Geruchsereignisse auftreten. Die Geruchsimmissionsrichtwerte sind in der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) festgeschrieben. Die Geruchsimmissionsrichtlinie wurde von dem Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) ausgearbeitet. Die GIRL findet bundesweit Anwendung, wenn es um die Beurteilung von Geruchsemissionen aus gewerblichen Anlagen geht.

Die Grundlage einer Geruchimmissionsprognose ist die Ausbreitungsberechnung, unter Beachtung der VDI 3788 Blatt 1 "Ausbreitung von Geruchsstoffen in der Atmosphäre" und der TA Luft.

Die Geruchsausbreitungsberechnung wurde vorliegend mit folgenden Ausgangsdaten durchgeführt:

- Geruchsimmissionen wurden mit Geruchsemissionen bei maximalen Auslastungen der Anlage durchgeführt.
- Die Geruchsimmissionen wurden mit der meteorologischen Zeitreihe (AKT) von der Station Offenbach aus dem Jahr 2007 berechnet. Die Übertragbarkeitsprüfung liegt der Staub- und Geruchsimmissionsprognose bei.
- Die Geländeunebenheiten wurden berücksichtigt.
- Bei den Berechnungen wurden Geruchsemissionen zeitabhängig nach dem erwarteten Betriebszeitenszenario berücksichtigt.
- Die Wahrnehmungshäufigkeiten wurden für die Beurteilungsflächen mit einer Seitenlänge von 25 m dargestellt.

An den Beurteilungspunkten an denen die Zusatzbelastung durch die beantragte Anlage nicht unterhalb der Irrelevanzschwelle der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) von 2 % liegt, war zu prüfen, ob eine Vorbelastung vorhanden ist und ob die Gesamtbelastung (Vorbelastung und Zusatzbelastung) zu einer Überschreitung der Geruchsimmissionsrichtwerte führt.

Die Prüfung der Vorbelastung (Irrelevanzschwelle) hat ergeben, dass insbesondere Geruchsimmissionen von der bestehenden Anlage (EBS-Aufbereitung) der Antragstellerin im Zeilsheimer Weg 4 ausgehen. Nach der Inbetriebnahme der hier beantragten Anlage werden von der bestehenden Anlage keine relevanten Geruchsimmissionen ausgehen, da der geruchsträchtige Anlagenteil, EBS-Aufbereitung, an dem Standort Zeilsheimer Weg 4 zukünftig nicht mehr betrieben wird.

Die Geruchsimmissionen, die von der Kompostierungsanlage Ecke Zeilsheimer Weg / Bundesstraße B 519 ausgehen, wurden bei der Erstellung der Geruchsimmissionsprognose für die beantragte Anlage berücksichtigt. Die Prüfung hat ergeben, dass die Geruchsfrachten der Kompostierungsanlage einen irrelevanten Beitrag zu den Geruchsimmissionen der beantragten Anlage leisten. Dies heißt, der Geruchsanteil der von der Kompostierungsanlage im Einwirkungsbereich der beantragten Anlage ankommt, liegt unterhalb der Irrelevanzschwelle von 2 % und führt somit zu keiner signifikanten Erhöhung der Geruchsimmissionen in dem Einwirkungsbereich der beantragten Anlage.

Die Ausbreitungsberechnung hat ergeben, dass die an den Immissionsaufpunkten betrachteten Geruchimmissionen zwischen 2 und 7,5 % der Jahresstunden auftreten. An dem Immissionsaufpunkt Siemensstraße, Bebauungsplan 139/12 "Gewerbegebietserweiterung Münster Süd (1. Änderung), sind mit Geruchsimmissionen von bis zu 7,5 % der Jahresstunden zu rechnen. In dem angrenzenden Wohngebiet ist der am stärksten betroffene Immissionsaufpunkt das Wohnhaus (Hochhaus) Frankfurter Straße. An dem Immissionsaufpunkt Frankfurter Straße ist an bis zu 3,2 % der Jahresstunden mit Geruchsereignissen zu rechnen.

Da bei der Berechnung die Halle mit geöffneten Toren als Eingangsparameter in die Berechnung eingegangen ist, kann davon ausgegangen werden, dass die im Antrag berechneten Geruchsereignisse unterschritten werden, da die Halle mit einer Luftschleieranlage oder einer technisch vergleichbaren Minderungsmaßnahme (siehe Nebenbestimmung 05.10) ausgestattet wird.

Aufgrund der Ergebnisse der Geruchsimmissionsprognose in Verbindung mit der Installation einer Luftschleieranlage oder einer technisch vergleichbaren Minderungsmaßnahme, sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die von der Anlage ausgehenden Geruchsimmissionen zu erwarten.

zu Nummer 3.4 "Immissionen: Lärm"

- a. Das beantragte Vorhaben verursache Lärmemissionen. Es wird gefordert, dass die Arbeitsvorgänge in der Halle nur bei geschlossenen Toren erfolgen.
- b. In der Lärmbetrachtung seien auch die An- + Abfahrten von LKW auf den umliegenden Straßen (Paul-Ehrlich-Str. inkl. der Kreuzung zur Landesstraße nach Liederbach + der zugehörigen Ampelkreuzung) zu berücksichtigen.

Durch vorliegende Grundbelastung, die durch das Vorhaben + den durch diesen induzierten Verkehr maßgeblich erhöht werde, sei eine Überschreitung zulässiger Immissionsgrenzwerte an der Wohnbebauung zu befürchten. Deshalb seien die Lärmemissionen aufgrund von Stand- + Wartezeiten (bei laufendem Motor) sowie Lärmaufschläge bzgl. der Ampelanlage + des Bahnübergangs (= Ampelanlage) zu berücksichtigen.

c. Es wird angemerkt, dass nicht wenig Lärm zu erwarten sei, da Steine zertrümmert würden.

zu a)

Grundsätzlich findet im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) Anwendung. Die TA-Lärm konkretisiert, wie die Schallereignisse einer beantragten Anlage zu beurteilen sind. Die Beurteilung der Schallemissionen liegen nachfolgende Kriterien zugrunde.

Der Einwirkungsbereich einer Anlage sind die Flächen, in denen die von der Anlage ausgehenden Geräusche:

- a) einen Beurteilungspegel verursachen, der weniger als 10 dB(A) unter dem für diese Fläche maßgebenden Immissionsrichtwert liegt, oder
- b) Geräuschspitzen verursachen, die den für deren Beurteilung maßgebenden Immissionsrichtwert erreichen.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen setzt in der Regel eine Prognose der Geräuschimmissionen der zu beurteilenden Anlage und - sofern im Einwirkungsbereich der Anlage andere Anlagengeräusche auftreten - die Bestimmung der Vorbelastung sowie der Gesamtbelastung nach Nummer A.1.2 des Anhangs voraus. Die Bestimmung der Vorbelastung kann entfallen, wenn die Geräuschimmissionen der Anlage die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6, Immissionsrichtwert gemäß der Gebietsausweisung des B-Plans, um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.

Hier wurde gemäß den Vorgaben eine Schallimmissionsprognose zur Ermittlung der relevanten Schallimmissionen durch das Ingenieurbüro Möbus erstellt. Die grundlegenden Eingangsparameter für die Ermittlung der von der beantragten Anlage ausgehenden Schallemissionen sind:

- Einwirkzeit (=Betriebszeiten) der Schallemissionen,
- alle Betriebsvorgänge, z.B. die Behandlungsanlagen, die Radlader, Absetzen von Containern, NE- und FE-Abscheider etc.,
- Fahrverkehre auf dem Betriebsgelände
- Öffnungen der Halle (z.B. Fenster, Einfahrtsbereich Halle) wegen Schallausbreitung, hier wurde als konservativer Ansatz mit offenen Hallentoren gerechnet.

Der Schallsachverständige für die Schallimmissionsprognose ermittelt unter den o.g. Eingangsparametern zunächst den Beurteilungspegel für die festgelegten Immissionsaufpunkte. Den ermittelten Beurteilungspegel vergleicht der Sachverständige mit dem in der Nummer 6 festgesetzten Immissionsrichtwert. Liegt der ermittelte Beurteilungspegel weniger als 6 dB (A) unterhalb des Immissionsrichtwertes für das ausgewiesene Gebiet, so ist die Ermittlung der Vorbelastung durchzuführen.

Die Berechnung des Beurteilungspegels hat ergeben, dass an den gemäß der TA Lärm maßgeblichen Immissonsaufpunkten ein Beurteilungspegel:

- im Gewerbegebiet: Siemensstraße 3, 7, 9, 11 und 13 zwischen 40 dB (A) und 51 dB (A)
 - und dem
- Wohngebiet: Frankfurter Straße 204 zwischen 45 dB (A) und 49 dB (A) ermittelt wurde.

Mit der Schallimmissionsprognose, Gutachten 2432G/17 vom 7. November 2017, wird nachgewiesen, dass die nach Nummer 6.1 Buchstabe b) (Gewerbegebiet) und Buchstabe e) (allgemeine Wohngebiete) die Immissionsrichtwerte gemäß der TA Lärm eingehalten bzw. um mindestens 6 dB (A) unterschritten werden. Damit wurde der Nachweis geführt, dass keine Vorbelastung der Schallimmissionen für den Einwirkungsbereich der Anlage ermittelt werden muss.

zub)

Bedingt durch die Einwendungen wurden im Nachgang auch die Schallimmissionen, die durch den Fahrverkehr der beantragten Anlage im öffentlichen Verkehrsraum verursacht werden, untersucht. Hierzu sei darauf hingewiesen, dass die Nummer 7.4, Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen, nach TA Lärm nicht zum Tragen kommt. Die Nummer 7.4 der TA Lärm lautet:

Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück sowie bei der Ein- und Ausfahrt, die in Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage entstehen, sind der zu beurteilenden

Anlage zuzurechnen und zusammen mit den übrigen zu berücksichtigenden Anlagengeräuschen bei der Ermittlung der Zusatzbelastung zu erfassen und zu beurteilen. Sonstige Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück sind bei der Ermittlung der Vorbelastung zu erfassen und zu beurteilen. Für Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen findet die TA Lärm keine Anwendung.

Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern von dem Betriebsgrundstück in Gebieten nach Nummer 6.1 Buchstaben c bis f sollen durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, soweit

- sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen,
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und
- die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Der Beurteilungspegel für den Straßenverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen ist zu berechnen nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 1990 – RLS-90, bekanntgemacht im Verkehrsblatt, Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland (VkBl.) Nr. 7 vom 14. April 1990 unter Ifd. Nr. 79.

Eine Erhöhung der Fahrverkehre im öffentlichen Verkehrsraum um 3 dB (A) ist nach der Berechnung des Sachverständigen nicht zu erwarten.

Nach der Auffassung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), ist eine "Vermischung mit dem übrigen Verkehr" in der Regel dann gegeben, wenn das anlagenbedingte Verkehrsaufkommen die Verkehrsströme auf öffentlichen Verkehrswegen nicht mehr erkennbar beeinflusst.

Durch die hohe Anzahl der Fahrverkehre in und aus dem Gewerbegebiet Münster Süd (1. Änderung) ist das anlagenbedingte Verkehrsaufkommen in den öffentlichen Verkehrsraum als untergeordnet anzusehen.

Nach der Schallimmissionsprognose wird der Grenzwert der 16. BlmSchV im Gewerbegebiet um mindestens um 5 dB (A) und in dem angrenzenden Wohngebiet, Frankfurter Straße, um mindestens 8 dB (A) unterschritten.

Abschließend wurde noch darauf verwiesen, dass das Hessische Landesamt für Umwelt, Natur und Geologie die Schallimmissionsprognose, Gutachten 2432G/17 vom 7. November 2017, auf Plausibilität und Richtigkeit geprüft hat. In der Stellungnahme

im Genehmigungsverfahren wurde von der HLNUG die Plausibilität und Richtigkeit bestätigt.

zu c)

Die Antragstellerin hat die Errichtung und den Betrieb einer Wertstoffsortieranlage in Verbindung mit einer Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoff beantragt. Aus diesem Grund kann die Aufbereitung von mineralischen Abfällen ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Schallimmissionen sind aus den vor genannten Gründen keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die von der Anlage ausgehenden Schallimmissionen zu erwarten.

zu Nummer 3.5 "Immissionen: Licht"

- a. Die Ausleuchtung der Außenanlagen während der Arbeitszeit (entsprechend der Arbeitsschutzerfordernisse) habe negative Auswirkungen auf das Umfeld. Es stehe zu befürchten, dass es durch die Außenbeleuchtung zu Beeinträchtigungen von Bewohnern, Natur und Landschaft sowie der Verkehrssicherheit komme.
- b. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zu Lebensräumen evtl. geschützter Tierarten (Vögel, Eidechsen) sei der Aspekt des Insektenschutzes durch Reduktion der Lichtemission auch von naturschutzrechtlicher Relevanz.

zu a)

Das Ausleuchtungskonzept ist aktuell noch nicht ausgearbeitet. Wesentliche Grundlage des Ausleuchtungskonzeptes sind die Ausführungsplanungen. In den Ausführungsplanungen sind insbesondere die arbeitsschutz- und anlagensicherheitstechnischen Vorgaben zu beachten. Die Antragstellerin wird darauf achten, die Lichtquellen so zu installieren, dass eine Blendung in Richtung der Wohnbebauung ausgeschlossen werden kann. Bezüglich Auswahl der Leuchtmittel wird man seitens der Antragstellerin "insektenfreundliche Leuchtmittel" zum Einsatz bringen.

zub)

Es werden für die Avi- und Entomofauna verträgliche Leuchtmittel für die Ausleuchtung des Betriebsgeländes installiert.

In Bezug auf die Außenbeleuchtung wurde im Nachgang zu dem Erörterungstermin mit der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde Rücksprache gehalten. Aus dieser Rücksprache resultiert die Nebenbestimmung 08.06, Installation Außenbeleuchtung.

Unter Beachtung und Einhaltung der naturschutzrechtlichen Nebenstimmung sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu erwarten.

zu Nummer 3.6 "Immissionen: Sonstiges"

Abschließende Fragestellungen zu den Einwendungen zum Thema Immissionen

Seitens der Einwender gab es keine weitere Fragestellung und Erörterungsbedarf bezüglich der von der beantragten Anlage ausgehenden Immissionen.

zu Nummer 4 "Wasser- und Bodenschutz"

Der Einwender fragt, welche Maßnahmen zum Gewässer- und Bodenschutz ergriffen werden, da die derzeitige Abstellung und Wartung der LKW auf einer unversiegelten Fläche (bzw. im öffentlichen Straßenraum) geschehe.

Das Parken und Befahren der LKW in der Gesamtbetrachtung sei zu berücksichtigen, da die Prozessabläufe zu der Anlage im Zusammenhang mit der Zulieferung durch LKW stehen, eine Dienstleistung, die die Antragstellerin anbiete. Die (beantragte) Fläche werde zum Abstellen entsprechender Fahrzeuge genutzt, hierbei entstünden parkplatztypische Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers. Es werde gefordert, dass eine Verunreinigung von Boden und Grundwasser ausgeschlossen wird. Die Maßstäbe für LKW-Parkplätze seien hier anzulegen.

Die Betriebsflächen für die beantragte Anlage werden entsprechend der wasserrechtlichen Vorgaben in geschlossener Straßenbauweise ausgeführt. Weiterhin werden bei der Errichtung und dem Betrieb die gesetzlich vorgeschriebenen wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt. Die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen zum Schutz des Grundwasser- und Bodenschutzes entsprechen den derzeitigen wasserrechtlichen Anforderungen. In der Nähe der beantragten Anlage sind derzeit keine Wasserschutzgebiete festgesetzt ist. Einzig die Brunnen "Krautgärten" sind aktuell Gegenstand des Festsetzungsfahren zur Ausweisung eines Wasserschutzgebietes. Die wasserrechtlichen Anforderungen, die sich durch die Ausweisung des Wasserschutzgebietes "Krautgärten" ergeben, wurden in der wasser- und bodenschutzrechtlichen Beurteilung der beantragten Anlage berücksichtigt.

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken hinsichtlich einer möglichen Verunreinigung von Boden und Grundwasser bei ordnungsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb der Anlage.

zu Nummer 5 "Brandschutz"

Bei Brandereignissen von Müll entständen aufgrund weitgehend unbekannter Stoffzusammensetzung unkalkulierbare Gefahren. Auf den Brandschutz müsse daher besonderer Wert zum Schutz der umliegenden Bevölkerung gelegt werden.

Die Herstellung von Ersatzbrennstoffen lasse auf eine erhebliche Brandlast schließen. Die Ausbreitung eines Entstehungsbrandes zum Vollbrand mit negativen Auswirkungen hinsichtlich Luftschadstoffen mit gesundheitlicher Gefährdung und Verunreinigung von Boden und Grundwasser scheine daher kaum auszuschließen.

Der Standort müsse aufgrund der umliegenden Bebauung und damit fehlender Abstände und fehlender Aufstellflächen für Feuerwehren als ungeeignet angesehen werden.

Im Falle einer Genehmigung erwarte man eine umfassende Vorsorge beispielsweise durch

- eine automatische Brandmeldeanlage,
- eine automatische Löschanlage,
- eine hinreichende Löschwasserbereitstellung,
- einen Löschwasserauffang.

In eine Risikoabschätzung sollten auch Erkenntnisse aus Art, Umfang und Häufigkeit der vergleichbaren Sortieranlage der Antragstellerin auf dem gegenüberliegenden Anwesen Berücksichtigung finden. Es stehe zu befürchten, dass durch entsprechenden Häufungen der Alarme eine Überlastung des örtlichen Brandschutzes erfolge, was auch zum Schaden der Allgemeinbevölkerung sei.

Entsprechend der hier genehmigten vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen wird die Halle mit mehreren Infrarotkameras ausgestattet. Diese werden auf eine vorgegebene Temperatur eingestellt. Bei Erreichen der eingestellten Temperatur, die weit unterhalb der Zündtemperatur liegt, wird ein Feueralarm ausgelöst. Optional kann das System auf eine Temperatur voreingestellt werden, die zunächst einen internen Alarm auslöst. Der Alarm kann nur dann ausgeschaltet werden, wenn ein Mitarbeiter die Anlage in Augenschein genommen hat. Zusätzlich sind die Infrarotkameras mit Löschkanonen verschaltet. Sollte die Infrarotkamera in dem gelagerten nicht gefährlichen Abfall einen entsprechenden Temperaturanstieg erkennen, werden die Löschkanonen durch die Infrarotkameras eingeschaltet. Die Löschkanonen werden in die Position des potentiellen Brandherdes gefahren und leiten den Löschvorgang ein. Der Löschvorgang durch die Wasserkanonen kann über einen Zeitraum von 10 Minu-

ten durchgeführt werden. Die Löschzeit der Wasserkanonen resultiert aus der Anfahrtszeit der Feuerwehr vom Standort des Feuerwehrstützpunktes bis zum Einsatzort.

Ferner kann aufgrund der geplanten Löschanlage ein Folgebrand als ein extrem seltenes Ereignis angesehen werden, da die Löschanlage so konzipiert ist, dass die Feuerwehr einen möglichen Brand bekämpfen und löschen kann.

Bezüglich der Abstände zu den benachbarten Grundstücken und Gebäuden bestehen aus brandschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, da die Abstände den Vorgaben der hessischen Bauordnung entsprechen bzw. die Abstände zu den baulichen Anlagen größer sind als die geforderten Mindestabstände nach der hessischen Bauordnung.

Die Bedenken der fehlenden Aufstellungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge im Brandfall sind in dem erstellten Brandschutzkonzept betrachtet und entsprechend den brandschutzrechtlichen Vorgaben in das Brandschutzkonzept eingearbeitet worden. Zusätzlich zu den Aufstellflächen ist eine vollständige Feuerwehrumfahrt um das Gebäude vorgesehen.

Die Fragestellung in Hinsicht der ausreichenden Löschwasserbereitstellung wurde gleichfalls in dem Brandschutzkonzept abgeprüft; sie entspricht den brandschutzrechtlichen Vorgaben. Von den Stadtwerken Kelkheim wird eine Löschwasserbereitstellung in Höhe des Grundschutzes für Gewerbegebiete von 96 m³ pro Stunde über 2 Stunden gewährleistet. Des Weiteren werden 48 m³ Löschwasser für die automatische Löschanlage vom Betreiber vorgehalten. Somit werden die Anforderungen der Musterindustriebaurichtlinie erfüllt.

Hinsichtlich der Anforderungen für die Löschwasserrückhaltung verhält es sich so, dass nach der Löschwasserrückhalterichtlinie keine Löschwasserrückhalteeinrichtung notwendig ist, da in der Halle keine wassergefährdenden Stoffe gelagert werden.

In Bezug auf die Einwendung der Häufigkeit der Alarme und Überlastung des Brandschutzes ist es so, dass in der beantragten Halle eine automatische Brandmeldeanlage nach dem Stand der Technik installiert wird. Die Überwachung der baulichen Anlage erfolgt über ein Infrarotbrandfrüherkennungssystem (s.o.). Dieses Infrarotbrandfrüherkennungssystem hat eine hohe Täuschungsalarmsicherheit. Um Täuschungsalarme weitgehend zu vermeiden, wird zusätzlich bei Erreichen einer ersten Temperaturschwelle ein interner Alarm auf eine dauerhaft besetzte Stelle innerhalb der Firma Kilb ausgelöst. Erst bei Überschreitung der zweiten Temperaturschwelle wird auto-

matisch die Feuerwehr alarmiert und die automatische Löschung durch die Löschanlage eingeleitet. Eine besondere Häufung von Täuschungsalarme ist entsprechend der derzeitigen Konzeption des Alarmierungskonzeptes im Vergleich zu ähnlichen Anlagen nicht zu befürchten.

Unter Einhaltung des vorliegenden Brandschutzkonzeptes, Brandschutzkonzept Nr. 17-091 vom Ingenieurbüro für Bauen und Wohnen, können erhebliche Gefahren für die Nachbarschaft im Brandfall und den damit verbundenen Löscharbeiten ausgeschlossen werden.

zu Nummer 6 "Natur- und Artenschutz"

a) Die für die Anlage vorgesehenen Grundstücke seien durch Sand- und Kiesflächen sowie Mauern gekennzeichnet, die in direkter Nachbarschaft zu Strauch- und Buschwerk liegen.

Es sei anzunehmen, dass es dort zur Ansiedlung von Eidechsen gekommen sei, was vor der Durchführung der Baumaßnahme zu überprüfen wäre.

Ohne eine solche Begutachtung stehe zu befürchten, dass es sich bei der vorgesehenen Veränderung um einen Eingriff gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz handelt.

b) Südlich der Paul-Ehrlich-Straße liege im Außenbereich ein Feldgehölz, in dem ein intensiver Besatz von Vögeln festgestellt werden könne.

Durch den Betrieb der zur Genehmigung beantragten Anlage würden erhebliche Staub, Lärm- und Lichtemissionen auf diesen schützenswerten Landschaftsbestandteil wirken.

Da den offengelegten Unterlagen zu den naturschutz-rechtlichen Aspekten keine qualifizierte Unterlage beigefügt gewesen sei, müsse vorsorglich davon ausgegangen werden, dass von den Eingriffen auch besonders geschützte Tiere betroffen seien.

Ein Einwender legt durch eigene Gartengestaltung seines Anwesens, das innerhalb des Naturraums in einer Entfernung von nur 600 m zum Anlagenstandort liegt, viel Wert auf Biodiversität, die erhalten werden solle.

Aus (den genannten) naturschutzrechtlichen Aspekten und im Hinblick auf die Erhaltung eines gesunden und vielfältigen Lebensraums gelte daher für die beantragte Anlage ein Minimierungsgebot bzgl. der schädlichen Emissionen über

- die gesetzlichen Vorgaben aus Arbeitsschutz und Umgebungsschutz (Wohnstandorte) hinaus.
- c) Diese bereits genannten Ausführungen gelten ebenfalls für eine Streuobstwiese im Abstand von 25 m nördlich zum Vorhabensgrundstück, bei der es sich entsprechend § 13 Abs. 1 Pkt. 2 Hessisches Naturschutzgesetz um einen geschützten Landschaftsbestandteil handele, für die Verbote des § 30 Abs. 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten

Dementsprechend seien Handlungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen, verboten.

zu a)

Im Zusammenhang mit der Antragsstellung wurde ein Artenschutzbeitrag erstellt. Nach Begutachtung der beantragten Fläche konnte nicht ausgeschlossen werden, dass Zauneidechsen dort ihren Lebensraum haben. Aus diesem Grund wurden die Büsche gerodet, um nach der Winterruhe der Zauneidechsen (diese graben sich über den Winter ins Erdreich ein), eine Aussage darüber treffen zu können, ob Zauneidechsen auf der betroffenen Fläche ihren Lebensraum haben. Zugleich wurde ein Amphibienzaun um die Fläche installiert, der auch heute noch steht. Mit der Errichtung des Amphibienzauns ist eine weitere Zuwanderung der Zauneidechse aus Richtung Bahndamm auszuschließen. Die Fläche wurde von dem beauftragten Sachverständigen im Zeitraum von Anfang April bis Mitte Mai regelmäßig auf Zauneidechsen kontrolliert. Der Sachverständige hat in diesem Zeitraum Versteckmöglichkeiten für die Zauneidechse ausgelegt, die für die Zauneidechsen die einzige Möglichkeit gewesen wäre, sich auf dem Gelände zu verstecken, weil die natürlichen Versteckmöglichkeiten beseitigt waren. Im Zeitraum der Begehung konnten in den ausgelegten Versteckmöglichkeiten keine Zauneidechsen gefunden werden. Aus diesem Grund wurde das Gelände nach Ende der Begehungen für zauneidechsenfrei erklärt. Eine theoretische Zuwanderung aus Richtung Bahndamm ist durch den installierten Amphibienzaun unterbunden.

zub)

Vom Anlagenbetrieb sind keine relevanten Erhöhungen der Emissionen zu erwarten sind, die sich auf die Tiere der benachbarten Bereiche auswirken können. Aus naturschutzrechtlicher Sicht gibt es hier keine Beurteilungsgröße. Insofern wird auf die Staubimmissionsprognose verwiesen.

Die Hecke, die neben der Paul-Ehrlich-Straße verläuft, liegt an der viel befahrenen Königsteiner Straße. Die dort üblicherweise brütenden Vogelarten sind in der Regel wenig störempfindlich. Dies gilt in Bezug auf Lärmbelästigung für viele Vogelarten. Aus diesem Grund erfolgte bei der ersten naturschutzrechtlichen Beurteilung in dieser Sache auch keine tiefere Prüfung. In fachlicher Hinsicht existieren bei dieser Form der Belastung keine Ansatzpunkte für eine Beurteilung des Sachverhalts aus naturund artenschutzrechtlicher Sicht.

zu c)

Aufgrund der im Verfahren vorgelegten Gutachten, insbesondere hinsichtlich des Artenschutzes, ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht berührt sind und zum anderen, dass es bei dem angesprochenen Streuobstbestand nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Biotops durch das Vorhaben kommen wird.

Bei dem ordnungsgemäßen Betrieb der beantragten Anlagen bestehen bezüglich des Natur- und Artenschutzes keine Bedenken.

zu Nummer 7 "Öffentliche Sicherheit und Ordnung"

zu Nummer 7.1 "Straßenverkehr"

a) Die geplante Verarbeitung von Lastung t Abfall / a bedeute eine verkehrliche Belastung, die durch das bestehende Straßennetz nicht abgedeckt werden könne.

Dazu stellen sich folgende Fragen:

Liegt eine verkehrstechnische Untersuchung vor?

Soll sämtlicher Verkehr über den Bahnübergang und die Ampelkreuzung der Straße nach Liederbach realisiert werden?

Kann eine verkehrliche Anbindung an die B519 Richtung Hofheim hergestellt werden?

b) Eine Anpassung der Erschließungsplanung aus Gründen der Verkehrssicherheit sei notwendig, da die im Übersichtsplan dargestellten Schleppkurven im Kreuzungs-bereich Paul-Ehrlich-Str. / Zeilsheimer Weg Aufstellflächen von Fußgängern auf dem Gehweg, die die Straße überqueren möchten, überstreichen.

Es wird gefordert, die Erschließungsplanung einem für Straßenverkehrsanlagen üblichen Sicherheitsaudit zu unterwerfen.

c) Durch Staubablagerungen würden Verkehrszeichen und auch die Lichtsignale des Bahnübergangs sowie die Anlagen der Straßenbeleuchtung verschmutzt.

Zur Abwendung von Gefahren durch schlechte Erkennbarkeit solle die regelmäßige Reinigung der Verkehrszeichen, Lichtsignale und Beleuchtungsanlagen geregelt werden.

zu a)

Die Einwender konkretisierten im Erörterungstermin die Einwendung in Hinsicht auf den fehlenden Geh- und Radweg.

Die hier angesprochene Radwegausweisung der Stadt Kelkheim führt nicht durch das Gewerbegebiet, Bebauungsplan 139/12 "Gewerbegebietserweiterung Münster Süd (1. Änderung)". Soweit die Streckenführung des Radweges angesprochen wurde, ist diese aus dem Radroutenplaner des Landes Hessen entnommen. Die dort aufgeführten Radwanderstrecken sind allerdings relativ allgemein ermittelt und in der Regel nicht mit den Kommunen abgestimmt.

In der Paul-Ehrlich-Straße gibt es einen ausgeschilderten Fuß-/Radweg entlang der Straße. Dieser Fuß-/Radweg endet in der Kreuzung Zeilsheimer Weg. Der Gehweg in der Zeilsheimer Straße auf der Seite der beantragten Anlage ist der Gehweg noch nicht gebaut. Dieser wird im Rahmen der Errichtung der geplanten Anlage gebaut werden.

zub)

Wegen des strikten Anlagenbezuges der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Einwendung keine weitergehende Auswirkung auf die abschließende Entscheidung im Genehmigungsverfahren.

zu c)

Bei den Bahnübergangsschauen konnten keine erheblichen Verschmutzungen oder Nichterkennbarkeit des Blinklichts festgestellt werden. Der einzige Mangel, der bei den Bahnübergangsschauen festgestellt wurde, war ein Verkehrszeichen mit Schrägstreifenmarkierung welches nicht zu erkennen war. Der Grund der Nichtkennbarkeit des Verkehrsschildes mit Schrägstreifenmarkierung lag allerdings darin, dass die Hecke das Verkehrsschild zugewachsen hatte. Die Hecken werden nun in regelmäßigen Abständen einer Schnittpflege unterzogen.

Zu Nummer 7.2 "Bahnverkehr"

Die durch das Vorhaben verursachte Erhöhung des LKW-Verkehrs wirke sich direkt auf die Belastungssituation auf der Paul-Ehrlich-Straße aus.

Deshalb sei eine Untersuchung zum Bahnübergang erforderlich, ob diese Erhöhung eine Anpassung der Sicherungsanlagen (z. B. Vollschranken) gemäß Richtlinie für Bahnübergänge erfordere.

Es stehe ein Ansteigen der Unfallgefahren und Unfallaus-wirkungen zu befürchten, wenn dort keine Anpassungen erfolgen würden.

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans zur Erweiterung des Gewerbegebietes Münster wurde ein Verkehrsgutachten erstellt. Gegenstand des Verkehrsgutachten war u.a. die Lichtsignalanlage auf der Landstraße und der Paul-Ehrlich-Straße. Mit dem Gutachten wurde der Nachweis geführt, dass der Bahnübergang auf die Lichtsignalanlage wirkt, sodass es zu keinem Rückstau oder Überstauung am Bahnübergang kommen kann. Im Übrigen steht der Bahnübergang nicht im direkten Zusammenhang mit der beantragten Anlage.

zu Nummer 7.3 "Radwege"

Die Aspekte des Radverkehrs seien bei der Planung der Grundstückszufahrt nicht hinreichend beachtet worden.

Beim Zeilsheimer Weg handele es sich um eine Hauptroute im Radverkehr; durch "schleifende" Grundstückszufahrten seien Radfahrer einer erheblichen Gefährdung ausgesetzt.

Im Bereich der Grundstücksausfahrt der beantragten Anlage befinden sich keine ausgeschilderten oder in Planung begriffenen Radwege.

Wie bereits oben unter zu Nr. 7.1. erläutert, existiert ein kombinierter Fuß-/Radweg in der Paul-Ehrlich-Straße, der dem Zeilsheimer Weg weiter in Richtung Bundesstraße folgt. Der weitere Ausbau der Gehwege im Gewerbegebiet Münster erfolgt erst dann, wenn die Gewerbefläche bebaut wird. Mit dieser Regelung wird die Zerstörung der Gehwege im Rahmen der Bebauung der jeweiligen Gewerbefläche verhindert. Nach Errichtung der beantragten Anlage der Firma Kilb Entsorgung GmbH wird der Gehweg im Bereich der Grundstückgrenze ausgebaut werden.

zu Nummer 7.4 "Stellplatzsatzung"

Die derzeit festzustellende Stellplatzsituation zeige auf, dass die Stellplatzausweisung für das geplante, ähnliche Vorhaben der Antragstellerin vollkommen unzureichend ist. Eine unzureichende Stellplatzanzahl auf dem Grundstück führe nur zu einer Verlagerung in den bereits heute hoch belasteten Parkbereich im Umfeld des Vorhabens. Der Antrag, die Stellplatzanzahl gegenüber der Stellplatzsatzung der Stadt Kelkheim abzumindern, werde als nicht akzeptabel erachtet. Die Antragstellerin lasse außer Zweifel, dass sie dafür auch das Abstellen von LKW auf unbefestigten Grundstücken mit der daraus resultierenden Umweltgefährdung in Kauf nimmt, was dann auch unnötigen Parksuchverkehr + verkehrsgefährdende Parkvorgänge erwarten lasse. Es werde daher gefordert, dass die (der geplanten Anlage) zugehörigen Stellplätze in Anlehnung an die Kenntnisse aus dem Bestand + dem Bestandsbetrieb der Antragstellerin sowie mind. mit den Standardwerten aus der Stellplatzsatzung der Stadt Kelkheim dimensioniert werden.

In einem Gewerbe- und Industriebetrieb wird ein Stellplatz pro 100 m² pro Nutzfläche in Ansatz gebracht. Im Falle, dass der tatsächliche Bedarf an Stellplätzen von den Vorgaben der Stellplatzsatzung abweicht, besteht die Möglichkeit, den Stellplatzbedarf an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. Mit den eingereichten Antragsunterlagen wird der Nachweis geführt, dass für die beantragte Anlage acht Stellplätze erforderlich sind. Gemäß den Antragsunterlagen werden zehn Stellplätze neu angelegt. Dies ist aus baurechtlicher Sicht ausreichend. Bei der Entscheidung über die Anzahl der tatsächlichen Stellplätze fand die Ausnahmeregelung der Stellplatzsatzung Anwendung. Der An- und Auslieferungsverkehr wird bei der Ermittlung der Stellplätze nicht berücksichtigt, da die Lkws nicht über einen längeren Zeitraum auf dem Betriebsgelände parken.

zu Nummer 8 "Sonstiges"

zu Nummer 8.1 "Verminderung Bodenrichtwert"

Die Auswirkungen der Anlage beträfen aufgrund der geplanten hohen Kapazitäten nicht nur das Gewerbegebiet, sondern hätten auch eine negative Auswirkung auf die Wohnqualität und den Bodenrichtwert.

Der Bodenrichtwert wird in einem regelmäßigen Zeitraum durch die Stadt Kelkheim neu ermittelt. Das Gewerbegebiet ist seit 1995 im Flächennutzungsplan ausgewiesen. Der Bebauungsplan ist seit 2006 rechtskräftig. Die Ermittlung des Bodenrichtwertes ab 2006 belegt hingegen eine kontinuierliche Wertsteigerung. Demzufolge

kann mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Absenkung des Bodenrichtwertes durch die beantragte Anlage ausgeschlossen werden.

zu Nummer 8.2 "Einsatz von elektrischen Aufbereitungsaggregaten"

Zur Minderung der Emissionsbelastung und zum Gesundheitsschutz der Mitarbeiter in der zu schließenden Halle werde empfohlen, nur elektrisch betriebene Aufbereitungsanlagen (in der Halle) zu verwenden.

Die Genehmigungsbehörde werde gebeten, entsprechende Auflagen zu erteilen

Die in der Halle installierten Arbeitsaggregate der Aufbereitungsanlagen werden elektrisch betrieben. Die Anlagentechnik erfüllt den derzeitigen Stand der Technik. Die Planungen sehen weiter vor, keine dieselbetriebenen Aggregate oder vergleichbare Technik in der beantragten Halle zu betreiben.

zu Nummer 8.3 "Umgang mit Gefahrstoffen"

Der Darstellung in den Antragsunterlagen, dass keine Gefahrenstoffe zur Lagerung und Sortierung vorgesehen sind, widerspräche die Antragstellerin selber.

Im Formular 9.1 seien entsprechende Stoffe benannt.

Die Antragsunterlagen seien in dieser Beziehung zu überarbeiten und der tatsächliche Umfang der Handhabung mit gefährlichen Stoffen der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

Bei dem in den Antragsunterlagen aufgenommenen Abfallschlüssel 15 02 02* (Aufsaug- und Filtermaterialien einschließlich Ölfilter, Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind) handelt es sich bei der hier zu genehmigenden Anlage um einen Abfall, der bei Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten in geringen Mengen anfällt. Dieser Abfallschlüssel ist nicht Bestandteil der beantragten Abfallschlüssel für die Behandlung und Aufbereitung in der Wertstoffsortieranlage sowie der Anlage für die Herstellung von Ersatzbrennstoff. Eine Behandlung oder Lagerung von gefährlichen Abfällen wurde nicht beantragt.

zu Nummer 8.4 "Verbesserung Mikroklima"

Die Antragstellerin trage durch Schadstoffeintrag und Versiegelung im erheblichen Umfang zur Verschlechterung des Mikroklimas und der Luftqualität bei.

Ihr werde deshalb empfohlen, durch Fassaden- und Dachbegrünung die Bindung von Staubemissionen bereits auf dem Grundstück durchzuführen und nicht das Umfeld damit zu belasten.

Diese Maßnahme hätte auch entsprechende positive Wirkung auf die lokale Erwärmung.

Mit den Antragsunterlagen erfolgt eine Eingrünung um das gesamte Betriebsgelände. Weiterhin bleibt der Baumbestand auf der Bestandsfläche bestehen. Im Bebauungsplan ist im Bereich des Zeilsheimer Weges keine Dachbegrünung festgeschrieben. Eine Fassadenbegrünung kommt aus Gründen des Brandschutzes für die beantragte Anlage nicht in Frage.

Anhörung

Die Antragstellerin wurde unter dem 17. Mai 2019 im Genehmigungsverfahren gemäß § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) angehört. Mit Datum 11. Juni 2019 hat die Antragstellerin sich schriftlich zum dem Bescheidsentwurf geäußert. Die Antragstellerin hatte zu den Nummern 05.04, 05.08, 05.09, Luftreinhaltung, der Nebenbestimmungen, sowie zu den Nummern 3.2, Abgase, 3.3, Gerüche, 7.1, Erschließungsplanung und 8.2, Antrieb Aufbereitungsaggregate, der Begründung Anmerkungen. Den Änderungswünschen konnte stattgegeben werden, da die Anpassung der Nebenbestimmungen und der Begründung der Konkretisierung und der besseren Umsetzung dienen. Die Antragstellerin wurde mit Datum 12. Juni 2019 erneut zu den geänderten Nebenbestimmungen gemäß § 28 HVwVfG angehört. Mit Datum 13. Juni 2019 nahm die Antragstellerin zu den Änderungen der Nebenbestimmungen schriftlich Stellung. Die Antragstellerin hatte keine weiteren Einwendungen gegen den Bescheidsentwurf.

Rechtsgrundlagen

Die Genehmigung ergeht auf Grund der §§ 4, 10 BlmSchG i. V. m. der 9. BlmSchV i. V. m. der Nummer 8.11.2.3, Verfahrensart G, Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75 EU, Anlage zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag, i. V. m. Nummer 8.11.2.4, Verfahrensart V, Anlage zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag, i. V. m. Nummer 8.12.2, Verfahrensart V, Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 er-

fasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr, gemäß des Anhangs 1 der 4. BlmSchV.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBI. S. 331) das Regierungspräsidium.

<u>Umweltverträglichkeitsprüfung</u>

Für diese Anlage war nach Maßgabe des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Anhangs 1 zum UVPG erforderlich. Die beantragte Anlage fällt nicht in den Anwendungsbereich des UVPG.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BlmSchG), wurden beteiligt:

- der Main-Taunus-Kreis, Umweltamt,
- der Main-Taunus-Kreis, Bauaufsichtsbehörde,
- der Main-Taunus-Kreis, Untere Wasserbehörde,
- · der Main-Taunus-Kreis, Gesundheitsamt,
- der Main-Taunus-Kreis, Amt für Brandschutz und Rettungswesen,
- der Magistrat der Stadt Kelkheim,
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie.

Innerhalb des Regierungspräsidiums wurden beteiligt die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate:

- Dezernat IV-Wi 45.1 zu Fragen des Arbeitsschutzes,
- Dezernat IV-Wi 42 zu Fragen des Immissionsschutzes und der Sicherheitstechnik,
- Dezernat V-DA 53.1 zu Fragen des Naturschutzes.

Die gemäß § 12 BlmSchG unter Abschnitt V des Genehmigungsbescheides aufgeführten Nebenbestimmungen sind aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Allgemeines

Die unter Abschnitt V des Genehmigungsbescheides aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Abfallrecht

Die Pflicht zur Führung von Registern sowie deren inhaltliche Anforderungen ergeben sich aus § 49 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Entsorger von Abfällen sind hiermit verpflichtet, ein Register zu führen. Als Erzeuger und Besitzer von Abfällen im Sinne von § 47 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KrWG unterliegt die Firma Kilb Entsorgung GmbH der Auskunftspflicht nach § 47 Abs. 3 KrWG.

Die abgeforderten Stoffstrombilanzen sind unmittelbare Auskünfte über den Betrieb der Anlage nach § 47 Abs. 3 KrWG bezogen auf einen bestimmten Zeitraum.

Dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden, obliegt es, in regelmäßigen Abständen und in angemessenem Umfang Anlagen, in denen mit Abfällen umgegangen wird, zu überprüfen. Bilanzen über alle angenommenen und abgegebenen Abfälle je Abfallschlüssel stellen einen Teil der Überprüfung dar und dienen insbesondere der Stoffstromkontrolle durch die Behörde. Auf Grundlage der Registerführung ist die Erstellung einer Jahresbilanz zumutbar und angemessen. Die Übergabe der Jahresbilanz an die o.g. Überwachungsbehörde bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres genügt der gesetzlichen Vorgabe des regelmäßigen Abstandes (§ 47 Abs. 2 KrWG).

Luftreinhaltung

Angesichts der Art, des Ausmaßes und der Dauer der möglichen Emissionen sowie der Nutzung der näheren Umgebung der Anlage ergibt sich nach den in Nummern

4.3 und 4.4 der TA Luft vorgegebenen Maßstäben, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen bzw. Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen durch die emittierten Stoffe im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG gegeben sind. Der Nachweis zur Einhaltung der TA Luft, bezüglich Staub und Geruch, wurde mit der gutachterlichen Stellungnahme des TÜV Hessen vom 12. November 2017, Gutachten P 3137, plausibel belegt. Durch die Staubimmissionsprognose wurde der Nachweis zur Einhaltung des Vorsorgegrundsatzes gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG erbracht.

Schallimmissionen

Die in Abschnitt V unter Nummer 4 festgesetzten Immissonsrichtwerte gemäß der TA Lärm vom 26. August 1998 (BGBl. Seite 503) für die Immissionsaufpunkte Siemensstraße 3, 5, 7, 9 11, 13 und Frankfurter Straße 204 waren erforderlich, um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Anforderungen die sich aus § 5 BImSchG ergeben, eingehalten werden.

Das von der Antragstellerin vorgelegte Gutachten des Sachverständigen Herrn Richard Möbus, Sachverständiger für Schallschutz, Gutachten 2423 G/17 vom 7. November 2017, zur Ermittlung und Beurteilung der Schalleinwirkungen im Einwirkungsbereich der Anlage zeigt, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte gemäß der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsaufpunkten um mindestens 6 db (A) unterschritten werden.

Folglich ist davon auszugehen, dass durch die Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft im Hinblick auf Schallimmissionen hervorgerufen werden können.

Brandschutz

Die Antragsunterlagen wurden von dem Amt für Brandschutz und Rettungswesen geprüft. Die unter Abschnitt V Nummer 7 formulierten Nebenbestimmungen dienen zur Sicherstellung der brandschutzrechtlichen Anforderungen (vgl. §§ 5 Abs. 2, 13, 45 HBO (a.F.); § 45 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz, ASR 1.3 und die Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr). Auf ggf. bestehende Regelungen der Ortssatzung wird hingewiesen. Es werden für den Brandschutz insoweit alle notwendigen Vorkehrungen getroffen, um Gefährdungen im Sinn von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG auszuschließen und eine Vorsorge im Sinn von § 5 Abs. 1 Nr. 2 Blm-SchG zu treffen.

Planungsrecht

Das beantragte Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplan 139/12 "Gewerbegebietserweiterung Münster Süd (1. Änderung)" und ist in dem festgesetzten Gewerbegebiet grundsätzlich zulässig. Das beantragte Vorhaben weicht in einigen Punkten von den Vorgaben des v.g. Bebauungsplans ab.

- In dem Bebauungsplan ist die maximale Gebäudehöhe, bezogen auf die mittlere Höhe der angrenzenden Verkehrsfläche, von 11 m zulässig. Die Bauhöhe der beantragten Halle beträgt 12.304 m. Somit überschreitet die beantragte Halle die zulässige Bauhöhe gemäß dem gültigen Bebauungsplan.
- Weiterhin ist in dem gültigen Bebauungsplan die GRZ mit 0,8 festgesetzt. In Ausnahmefällen lässt der Bebauungsplan eine GRZ bis zu einem Wert von 1,0 zu. In der Begründung zum Bebauungsplan werden bei den Ausnahmetatbestände Entsorgungsunternehmen aufgeführt.
- Im Bebauungsplan ist die Zufahrtsbreite auf maximal 7m festgesetzt. Um eine reibungslose Zufahrt für Glieder- und Sattelzüge zu ermöglichen ist eine Zufahrt von 20 m erforderlich.

Die Antragstellerin hat im Genehmigungsverfahren den Antrag auf Ausnahmen/Befreiungen gemäß § 31 BauGB für die vorgenannten Tatbestände beantragt.

Die Stadt Kelkheim hat für die Ausnahme und die Befreiungen gemäß § 31 BauGB mit Schreiben vom 9. Februar 2018 ihr Einvernehmen erteilt.

Baurecht

Die HBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GVBl. S. 294) ist durch §§ 88 Nr. 1, 93 S. 1 HBO des Gesetzes zur Neufassung der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. vom 6. Juni 2018, S. 198ff.) zum 7. Juli 2018 aufgehoben worden und damit ab diesem Datum außer Kraft getreten. Nach der Übergangsvorschrift des § 87 Abs. 1 S.1 HBO kann das bisherige Recht für das vorliegende Verfahren angewandt werden, da es noch für diejenigen Vorhaben gilt, zu denen Verfahren vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes eingeleitet worden sind. Das vorliegende Verfahren hat mit dem Eingang des Genehmigungsantrags beim Regierungspräsidium am 15. November 2017 und damit vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes am 7. Juli 2018 begonnen. Die Kennzeichnung dieser Vorschriften der HBO erfolgt durch den Zusatz "a.F." hinter der Norm.

Das Vorhaben weicht von den Abstandsbestimmungen des § 6 HBO a.F. ab. Für die Lagerung von Containern an der nordwestlichen Grenze der Betriebsflächen ist ein Mindestabstand von 30 cm bestimmt.

Die Antragstellerin hat im Genehmigungsverfahren einen Antrag auf Abweichung nach § 63 HBO a.F. gestellt und gleichzeitig die Zustimmung der Eigentümerin der Nachbargrundstücke (MKV Metall- und Kunststoffverwertung GmbH & Co. KG) vorgelegt.

Die Unterlagen wurden von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde des Main-Taunus-Kreises geprüft. Hinsichtlich der Abweichung hat sie nach Vorlage der vorgenannten Unterlagen keine Bedenken vorgetragen. Im Übrigen hat sie bei Beachtung der unter Kapitel V, Nummer 6 aufgeführten Auflagen und sofern_die Ausführung den vorgelegten Unterlagen entsprechend erfolgt, keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen. Die Baugenehmigung nach § 64 HBO a.F. wurde eingeschlossen.

Naturschutz

Der beantragte Anlagenstandort befindet sich vollständig im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 139/12 "Gebietserweiterung Münster Süd (1. Änderung)". Nach § 18 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. August 2013 (BGBI. I S. 3154) unterliegt die Maßnahme somit nicht der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG.

Gesetzliche geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG oder naturschutzrechtliche Schutzgebiete sind durch das geplante Vorhaben nicht betroffen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung des Büros für Angewandte Landschaftsökologie vom 8. Januar 2018 ist nachvollziehbar und plausibel. Die betrachtungsrelevanten Arten werden korrekt ermittelt.

Das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Bewertung kann anerkannt werden, so dass bei Betrachtung der in Kapitel V Nummer 8 festgesetzten Nebenbestimmungen eine Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht gegeben ist. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist deshalb nicht erforderlich.

Außerdem sind gemäß Kapitel 18 der Antragsunterlagen keine baulichen Veränderungen vorgesehen.

Sicherheitsleistung

Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll von der Betreiberin einer Abfallentsorgungsanlage eine Sicherheitsleistung zu Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG verlangt werden.

Neben dem allgemeinen Gesichtspunkt der Gewährleistung von Vollstreckungseffektivität soll mit einer Sicherheitsleistung verhindert werden, dass die Allgemeinheit die Kostenlast zu tragen hat, falls die nach dem Verursacherprinzip vorrangig heranzuziehende Betreiberin der Abfallanlage hinsichtlich ihrer Nachsorgepflichten nach Betriebseinstellung – namentlich insolvenzbedingt – ausfällt. Grundsätzlich ist die Sicherheitsleistung stets zu erheben. Nur in atypischen Ausnahmefällen kann von einer Sicherheitsleistung abgesehen werden. Ein Solcher liegt hier nicht vor und ist auch nicht ersichtlich. Die Auferlegung einer Sicherheitsleistung war auch erforderlich, da gerade bei Abfallbehandlungs- und –entsorgungsanlagen nicht ausgeschlossen werden kann, dass es auch bei Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren kommen kann. Dies gilt insbesondere nach einer Betriebseinstellung.

Die unter Kapitel V des Bescheides festgelegte Fortgeltung der Nebenbestimmung 09.03 für einen Rechtsnachfolger ist notwendig, da Bürgschaften u.ä. Sicherheitsleistungen grundsätzlich an die Person gebunden sind und daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber übergehen.

Die Nebenbestimmung 09.02 zur Anzeige des Betreiberwechsels ist notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 BlmSchG erforderlich machen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Kopplung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt.

Die Höhe der Sicherheitsleistung berücksichtigt die ggf. aus § 5 Abs. 3 BlmSchG resultierende Kostenlast. Hierbei wurden die Kosten der Räumung und Entsorgung von Abfällen, die erfahrungsgemäß keinen Verkaufswert haben, in die Berechnung eingestellt. Hinzuzurechnen war ein Zuschlag von 15 % der Entsorgungskosten für Analysen-, Umschlag-, Transportkosten und Unvorhergesehenes. Daraus ergab sich eine der Sicherheitsleistung zu Grunde zu legende Summe von

Nachfolgend die Grundlage für die Festsetzung der Sicherheitsleistung:

Abfall- schlüssel	Stoffbezeichnung	max. Lagerkapazität	Entsorgungs- preis / t	Gesamt- preis
15 01 06 17 09 04 19 12 12	Gemischte Verpackungen Gemischte Bau und Abbruch- abfälle Sonstige Abfälle (einschließ- lich Materialmischungen aus der mechanischen Behand-	Input Wert- stoffsortierung,	€	ß.
	lung			¥
19 12 09 19 12 07	Mineralien (z.B. Sand,Steine) Holz, mit Ausnahme desjeni- gen, das unter 19 12 06 fällt	Output Wert- stoffsortieranlage	■€	
03 03 07	mechanisch abgetrennte Ab- fälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	t		€
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Re- cycling		a	
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtren- nung			
15 01 06	Gemischte Verpackungen	Input EBS- Aufbereitung	€/t	
17 09 04	Gemischte Bau und Abbruch- abfälle			
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoff aus Abfällen)	■ t		€
19 12 12	Sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung			

Abfall-	Stoffbezeichnung	max.	Entsorgungs-	Gesamt-
schlüssel		Lagerkapazität	preis / t	preis
	von Abfällen			
19 12 04	Kunststoff und Gummi	0		
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoff aus Abfällen)	Output EBS- Aufbereitung		
19 12 12	Sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen	t	* [] €/t	€

Die Sicherheitsleistung setzt sich wie folgt zusammen:

Entsorgungskosten	Sicherheitszuschlag	Mehrwertsteuer	Sicherheitsleistung	
€	10%	€	€	
	€	19%		
		€		
Sicherheitsleistung fü	€			
		es Consumero de la como		

Die Sicherheitsleistung wurde auf Euro aufgerundet:

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,

- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BlmSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die beantragte Genehmigung war unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

Zu 2. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ergeht nach Maßgabe des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegenden Interesse eines Beteiligten.

Dies ergibt sich aus Folgendem:

1) Vorläufiger Rechtsschutz im mehrpoligen Rechtsverhältnis

Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein mehrpoliges Rechtsverhältnis, bei dem ein Verwaltungsakt mit Drittwirkung Gegenstand einer etwaigen Klage wäre.

a) Grundsätzliche Gleichrangigkeit

In einem solchen mehrpoligen Rechtsverhältnis kann nicht davon ausgegangen werden, dass das Verfassungsrecht oder das Verwaltungsrecht den regelmäßigen Eintritt des Suspensiveffekts verlangt. Vielmehr begegnen sich hier auf Seiten der Privaten verfassungsrechtlich gleichwertige Rechtspositionen, und zwar in der Regel Art. 14 Abs. 1 Satz 1; 12 Abs. 1; 19 Abs. 4 Satz 1 Grundgesetz (GG). Die jeweiligen Rechtspositionen der beteiligten Privaten stehen sich gleichrangig gegenüber; die Rechtsposition des Genehmigungsempfängers ist dabei nicht weniger schützenswert als diejenige des Drittbetroffenen (vgl. BVerfG-K NVwZ 2009, 240 (242); VGH BaWü NVwZ-RR 2011, 355). Die Regelung des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 2. Alt. VwGO dient dementsprechend der verfahrensrechtlichen Waffengleichheit. Damit ist allerdings nicht ausgeschlossen, dass der Sofortvollzug des den Adressaten begünstigenden Verwal-

tungsakts nicht zugleich im öffentlichen Interesse liegt. So dient beispielsweise die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit von Bodensanierungsmaßnahmen auch dem öffentlichen Interesse am Erhalt des Wohnumfelds (vgl. Schoch/Schneider/Bier, VwGO, § 80a Rn. 24 m.w.N.). Dieses zum privaten Interesse an dem sofortigen Gebrauchmachen von der Begünstigung hinzukommende öffentliche Interesse an der alsbaldigen Verwirklichung eines bestimmten Vorhabens verstärkt die Rechtsdurchsetzungsfunktion der Vollziehbarkeitsanordnung.

b) Verfahren

Die sofortige Vollziehung kann auf Antrag oder von Amts wegen angeordnet werden.

c) Materielle Voraussetzungen der Vollziehbarkeitsanordnung

Bei der notwendigen Interessenabwägung auf der Tatbestandsebene ist das Aufschubinteresse des belasteten Dritten mit dem Vollziehungsinteresse des begünstigten Adressaten in Abwägung zu bringen. Im Gegensatz zur Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Alt. 1 VwGO muss hier jedoch im überwiegenden Beteiligteninteresse kein über das Erlassinteresse hinausgehendes, qualitativ anderes Vollziehungsinteresse vorliegen.

Die Entscheidung über die Anordnung der sofortigen Vollziehung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Hierbei ist insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren.

2) Die Anordnung der sofortigen Vollziehung im vorliegenden Fall

Hier verhält es sich zunächst so, dass der erforderliche Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung unter dem 15. April 2019 seitens der Firma Kilb Entsorgung GmbH gestellt wurde. Auch die materiellen Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung sind vorliegend gegeben. So käme einem etwaigen Rechtsbehelf eines Dritten keine überwiegende Aussicht auf Erfolg zu; die Voraussetzungen für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 6 BImSchG sind hier insgesamt erfüllt (s.o.).

Über das Erlassinteresse hinaus besteht hier auch ein zusätzliches Interesse der Firma Kilb Entsorgung GmbH hinsichtlich der Entscheidung zu Nummer 1. Das hier betroffene Vorhaben ist mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von EUR netto für diese nach eigenem Vortrag von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. Etwaige Verzögerungen, die durch ein bei erhobener Klage, erforderliches Hauptsacheverfahren eintreten würden, würden hier zusätzlich die Notwendigkeit von Zwischenfi-

nanzierungen mit entsprechenden betriebswirtschaftlichen Folgen begründen. Darüber hinaus könne es im Fall einer entsprechenden Verzögerung zu Arbeitsplatzgefährdungen kommen, da die vorhandenen Mitarbeiter im Rahmen einer de facto stattfindenden Betriebseinstellung nicht mehr eingesetzt werden könnten. Es besteht kein Anlass dafür, an diesem Vortrag zu zweifeln.

Schließlich tritt dem Interesse der Firma Kilb Entsorgung GmbH auch ein öffentliches Interesse am Vollzug der hier erteilten Genehmigung zu Nummer 1 bei. Dies gilt nicht zuletzt, als durch die Genehmigung eine Anpassung der bereits auf der gegenüberliegenden Straßenseite belegenen EBS-Anlage an die aktuelle Gewerbeabfallverordnung erfolgt. Ziel der aktuellen Gewerbeabfallverordnung ist primär die Anpassung an die fünfstufige Abfallhierarchie aus dem KrWG. Daneben sollte mit der Novelle der Schwierigkeit begegnet werden, dass gemischte Gewerbeabfälle vielfach entgegen der Vorrangregelung der Abfallhierarchie und an den vorhabenden Gewerbeabfallsortieranlagen vorbei, direkt in die energetische Verwertung gelangten. Die Einhaltung der fünfstufigen Abfallhierarchie des KrWG kann insbesondere über die getrennte Erfassung von Gewerbeabfällen erreicht werden, da so weitgehend sortenreine Abfallfraktionen generiert werden können. Wichtige Voraussetzung für ein hochwertiges Recycling der aussortierten Abfallfraktionen ist allerdings, dass die Sortieranlagen im Hinblick auf die Anlagenkomponenten und den Betrieb dem Stand der Technik entsprechen.

<u>VI.</u> Kosten

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. I S. 330) in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim:

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main

Adalbertstraße 18 60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Im Auftrag

Ralf Wagner

Hinweise zum Abfallrecht:

1. Abfallvermeidungspflicht

Vorranging ist die Entstehung von Abfällen zu verhindern (Abfallvermeidung). Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung (§§ 3 Abs. 20 und 6 KrWG sowie § 5 BImSchG).

2. Verwertungsgebot / Beseitigungspflicht

Abfälle sind der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung und – soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Die Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft (§ 7 KrWG) sowie die Regelungen zur Abfallhierarchie (§ 6 KrWG), zur Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertungsmaßnahmen (§ 8 KrWG) und zur Abfallbeseitigung (§ 15 KrWG) sind dabei zu beachten.

3. Getrennthaltungsgebot/Vermischungsverbot

Abfälle sind getrennt zu halten und zu behandeln, soweit dies zur Erfüllung des Vorrangs der Verwertung nach § 7 Abs. 2 bis 4 KrWG und zur Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertung nach § 8 KrWG erforderlich ist (§ 9 Abs. 1 KrWG). Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig (§ 9 Abs. 2 Satz 1 KrWG). Abweichungen davon sind nur in dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 2 KrWG möglich.

4. Nachweispflicht

Für gefährliche Abfälle besteht eine Nachweispflicht (§ 50 Abs. 1 KrWG).

Bei der Entsorgung in eigenen, mit der Anfallstelle der Abfälle im engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehenden Anlagen greifen diese Nachweispflichten nicht (§ 50 Abs. 2 KrWG).

5. Nachweisführung

Die Verwertung / Beseitigung von gefährlichen Abfällen ist der zuständigen Abfallbehörde nachzuweisen (§ 50 Abs. 1 KrWG).

Vor Beginn der Entsorgung gefährlicher Abfälle ist gemäß § 50 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit den §§ 3 ff der Nachweisverordnung (NachwV) ein Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Verwertung / Beseitigung zu führen.

Als Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle sind gemäß §§ 10 ff NachwV Begleit- oder Übernahmescheine zu führen.

6. Registerpflicht

Für nicht gefährliche Abfälle besteht eine obligatorische Registerpflicht, die sich nur an den Abfallentsorger richtet.

Für Abfallentsorger, die Glied einer Entsorgungskette sind, d. h. Abfälle behandeln oder zwischenlagern, bezieht sich die Registerpflicht für nicht gefährliche Abfälle auch auf den Output (entstandene bzw. weitergegebene Abfälle) ihrer Anlagen.

Für gefährliche Abfälle besteht eine obligatorische Registerpflicht. Diese richtet sich an Abfallerzeuger, Abfallbesitzer, Sammler, Beförderer, Händler und Makler sowie Abfallentsorger.

7. Altholzverordnung

Zur Gewährleistung einer schadlosen stofflichen Verwertung von Holzabfällen sind die Anforderungen des § 3 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Altholzverordnung einzuhalten.

Die energetische Verwertung von Altholz hat gemäß § 3 Abs. 2 der Altholzverordnung entsprechend den Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den auf seiner Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen zu erfolgen.

Hinweise zum Immissionsschutzrecht

- 8. Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BlmSchG).
- 9. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BlmSchG verwiesen.
- 10. Bei Nichterfüllung einer Auflage aus diesem Bescheid kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BlmSchG).
- 11. Ferner kann das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

12. Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BlmSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BlmSchG). Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG).

Hinweise zum Denkmalschutz

Die von dem Bauvorhaben betroffenen Grundstücke liegen in einem Bereich, in dem Bodendenkmäler vermutet werden.

Bodendenkmäler genießen den Schutz des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG). Werden bei den Erdarbeiten Bodendenkmäler, z.B. Mauer, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände (etwa Scherben, Steingeräte, oder Skelettreste etc.) entdeckt, ist das nach § 21 HDSchG unverzüglich der hessenAR-CHÄOLOGIE) im Landesamt für Denkmalpflege Hessen und der Unteren Denkmalschutzbehörde des Main-Taunus-Kreises zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

Die Untere Denkmalschutzbehörde des Main-Taunus-Kreises weist daraufhin, dass ein Zuwiderhandeln gemäß § 28 HDSchG mit einem Bußgeld belegt wird.

Kontaktadressen der Denkmalbehörden:

Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hessenARCHÄOLOGIE; Herrn Dietmar Neubauer,

Schloß Biebrich/Ostflügel, 65203 Wiesbaden, Tel.: 0611-6906-132, Fax: 0611-69609-137.

F-Mail: Dieter Neubauer@lfd-hessen.de

